

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 16 70 20 01/ 02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 26.10.2022	114	2022

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	17.11.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	25.11.2022		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	14.12.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 16	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
16.12	16.1	16	III	In Vertretung	
				gez. Wendt	
				zur Beschlussausführung.	
				(Handzeichen)	

### Betreff:

Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;

hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2023

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 1**.

Er beschließt weiterhin die 20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 8**.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 114	Jahr 2022

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Die derzeit gültigen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen sind für den Erhebungszeitraum 2023 den veränderten Grundlagen anzupassen.

**Wesentliche Änderungen in der Abfallentsorgung / Kurzübersicht**

10 Da die Corona Pandemie voraussichtlich anhalten wird, wurden die bereits erhöhten Entsorgungsmengen zum größten Teil aus dem Vorjahr übernommen. Lediglich die Tonnage im Biomüllbereich wurde erneut geringfügig erhöht.  
Preissteigerungen sind in allen Bereichen zu erwarten und wurden vorausschauend berücksichtigt.

15 Die maßgebliche Stützung der Erlösseite wird durch die Auflösung des Restbetrages des Gebührenüberschusses aus dem Vorjahr (für 2020 398.038,92 EUR) gewährleistet.

20 Die gesetzlich geforderte Kostendeckung wurde erreicht, wodurch auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden kann.

**I. Abfallentsorgungssatzung**

25 Die Änderungen der Abfallentsorgungssatzung (Anlage 1) unter Artikel I Ziffern 1 dient der Darstellung der Möglichkeit bei einer nicht ausreichenden Entsorgung über die vorhandenen Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall), nach Beantragung beim Landkreis, Bestellungen zum nächsten Abfuhrtermin neben der Tonne bereitstellen zu können. Weiterhin soll es den Verwaltungsaufwand reduzieren.

**II. Abfallgebührensatzung**

30 Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren finden sich in § 12 Nds. Abfallgesetz (NAbfG) i. V. m. § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und entsprechende Gebühren festzulegen. Gleichzeitig sollen die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung gefördert werden.

**1. Kostenrechnung**

40 Um diesen Vorgaben zu genügen, wurde für das Haushaltsjahr (Betriebsjahr) 2023 eine Vorkalkulation erstellt, in der die erwarteten Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verteilt worden sind.

45 Die Kostenrechnung (Vorkalkulation) beginnt mit der Kostenartenrechnung (systematische Erfassung der Kosten im Sinne der verbrauchten Güter und Leistungen und deren Wert) und beantwortet die Frage, welche Kosten in welcher Höhe anfallen werden. Danach wurde eine Kostenstellenrechnung (Wo werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) durchgeführt, aus der wiederum die Kostenträgerrechnungen (Wofür werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) resultieren.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 114	Jahr 2022

50

Folgende Grundlagen sind bei der Vorkalkulation zu beachten:

- Zulässigkeit der Einbeziehung bestimmter Kosten
- Darstellung sonstiger Einnahmen und ihre Verteilung
- 55 – Mengengerüst
- Darstellung der „Schlüssel“ zur Verteilung bestimmter Kosten auf die Kostenstellen
- Ausgestaltung des Gebührensystems

60

**a. Grundlage der Kostenrechnung: Abfallmengenprognose**

Der Vorkalkulation liegen hierbei folgende prognostizierte Mengen zugrunde:

*Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll):*

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
65 Restmüll Haushalte:	<b>8.200 t</b>	<b>8.200 t</b>
Sperrmüll:	<b>3.800 t</b>	<b>3.800 t</b>

*Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten:*

70 Biomüll Haushalte:	<b>8.300 t</b>	<b>8.100 t</b>
-----------------------	----------------	----------------

*Abfälle zur Beseitigung Anlieferer:*

Restmüll Anlieferer:	<b>1.600 t</b>	<b>1.600 t</b>
----------------------	----------------	----------------

*Abfälle zur Verwertung Anlieferer:*

75 Biomüll Anlieferer:	<b>1.150 t</b>	<b>1.150 t</b>
------------------------	----------------	----------------

80

**b. Grundlage der Kostenrechnung: Leistungen und Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“**

Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der einzelnen Kostenpositionen der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ für die Betriebsjahre 2023 und, zum Vergleich, 2022 zu ersehen:

85	Ertrag	Ansatz 2023 (in EUR)	Ansatz 2022 (in EUR)
	Verwaltungsgebühren Abfall	100	100
	Abfallentsorgungsgebühren	7.134.256	7.066.556
	Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	248.000	252.000
	Sonstige Benutzungsgebühren	16.300	17.000
90	Andere privatrechtliche Leistungsentgelte 7%	2.000	2.000
	BgA DSD - and. privatrechtliche Leistungsentgelte 19%	424.000	23.700
	Erstattungen von privaten Unternehmen	1.100.000	870.000
	Erstattungen von übrigen Bereichen	100	100
	Erträge aus Vertragsstrafen	1.000	1.000
95	Stundungszinsen	0	0
	Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	0	0
	Andere so. ordentliche Erträge	100	100
	Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	19.700	2.100

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 114	Jahr 2022
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	9.100	11.200
100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen - Abfall	50.800	51.400
Einstellung des Überschusses 2019	0	34.180
Einstellung Teilbetrag des Überschusses 2020	0	100.000
Einstellung Restbetrag des Überschusses 2020	398.039	0
Gesamt:	9.403.495	8.431.435
105		
Aufwand	Ansatz 2023 (in EUR)	Ansatz 2022 (in EUR)
Personalaufwendungen	771.797	728.062
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	45.000	40.000
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	0	2.100
110 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	50.000	45.000
Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	1.700	1.700
Mieten und Pachten	200	200
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	84.900	81.900
Haltung von Fahrzeugen	8.200	8.200
115 Schutzkleidung/ Fortbildung/ Reisekosten	8.800	6.800
Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.388.600	3.185.000
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	161.000	115.500
So. Aufwendungen für Dienstleistungen	4.276.500	3.410.000
Mitgliedsbeiträge	2.500	2.500
120 Geschäftsaufwendungen	61.800	38.700
Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	100	100
Bilanzielle Abschreibungen	193.497	236.474
Erstattungen an private Unternehmen	0	161.000
Verzinsung des Anlagekapitals	40.400	40.900
125 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	308.500	327.300
Gesamt:	9.403.495	8.431.436

Der prognostizierte Gesamteinnahmebedarf für das Jahr 2023 liegt mit 9.403.495 EUR um 972.059 EUR über dem Bedarf des Jahres 2022. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung von 11,53 %.

Aus buchhalterischen Gründen kann die Entnahme aus der Deponierücklage sowie der entsprechende Aufwand für Rekultivierungsmaßnahmen nicht in Ertrag und Aufwand abgebildet werden.

**c. Vorkalkulation, Kostenträgerrechnungen und Erläuterungsbericht**

Die Vorkalkulation ist als Anlage 2 beigefügt. Die Kostenträgerrechnung befindet sich in der Anlage 3. Die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile ist aus den Anlagen 4 und 5 ersichtlich. Den Erläuterungsbericht gebe ich als Anlage 6 zur Kenntnis. Auf die ausführlichen Darstellungen wird Bezug genommen. Die Anlage 7 enthält eine Aufstellung der Gebührenentwicklung der Jahre 2017 bis 2023. In Anlage 9 ist die Berechnung der bilanziellen Abschreibung dargestellt. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist aus Anlage 10 ersichtlich. Aus der Anlage 11 ergibt sich der Zinsertrag für die Rückstellung zur Rekultivierung der Deponie. Anlage 12 weist die Erträge und Aufwendungen für die interne Leistungsverrechnung aus (bis auf 200 EUR, siehe Anlage 6 zu lfd. Nr. 24). Anlage 13 enthält die hierfür erforderlichen Begründungen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 114	Jahr 2022

- Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“

150 Die Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“ wird planmäßig zum 01.01.2023 einen Bestand von rund 1,964 Mio. EUR aufweisen. Im Jahr 2023 ist die Entnahme von ca. 250.000 EUR für die Rekultivierungsmaßnahmen des Monitoringprogrammes und den Betrieb der Stabilisierung aus der Rückstellung vorgesehen. Die Entwicklung des Bestandes der Rückstellung und der kalkulatorischen Zinserträge kann der Anlage 11 entnommen werden.

- Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2020 (Restbetrag)

160 Die Jahresrechnung 2020 der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ schloss mit einem Überschuss in Höhe von 498.038,92 EUR ab. Dieser Überschuss ist im Jahr 2021 festgestellt worden und innerhalb der folgenden 3 Jahre (also 2022 bis 2024) dem Gebührenhaushalt „gutzuschreiben“ (§ 5 Abs. 2 NKAG).  
165 Ein Teilbetrag wurde bereits mit 100.000 EUR in die Vorkalkulation 2022 eingestellt. Somit kann der Restbetrag des Überschusses aus dem Jahr 2020 i.H.v. 398.038,92 für die Kalkulation für 2023 herangezogen werden.

*Unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte wurde die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren durchgeführt. Es ergeben sich folgende Ergebnisse:*

- Haushaltsbereich

175 Trotz der Aufwandssteigerungen, insbesondere im Dienstleistungsbereich und der Erlösbeteiligung der Dualen Systeme im Altpapierbereich konnten die Gebührensätze konstant gehalten werden (siehe Anlage 3). Im Einzelnen stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Gebührenart	2023 in EUR	2022 in EUR	prozentuale Veränderung
Grundgebühr pro 120 l/240l Restabfallbehälter	<b>99,00</b>	99,00	<b>0 %</b>
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	<b>198,00</b>	198,00	<b>0 %</b>
Gewichtsgebühr Restabfall (pro kg)	<b>0,24</b>	0,24	<b>0 %</b>
Gewichtsgebühr Bioabfall (pro kg)	<b>0,19</b>	0,19	<b>0 %</b>
Leerungsgebühr (pro Zusatzleerung)	<b>10,00</b>	10,00	<b>0 %</b>
Gebühr Biotonne Plus	<b>20,00</b>	20,00	<b>0 %</b>

- Anliefererbereich

185 An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührenschnuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2023 festgehalten. Für die Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zuzüglich eines pauschalen, 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlags orientieren.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 114	Jahr 2022

190 Da nur geringe Veränderungen bei den Entsorgungskosten im Restabfallbereich erwartet werden, hat sich keine Veränderung zu 2022 ergeben. Im Bioabfallbereich müssen die Anlieferungsgebühren der Monochargen und des Baum-, Strauch- und Heckenschnittes geringfügig erhöht werden (vgl. Anlage 8). Dies ist den gestiegenen Preisen der Firma Reterra geschuldet.

195 **d. Festlegung der Gebührenmaßstäbe**

195 Gemäß § 12 Abs. 1 NAbfG i. V. m. § 5 NKAG erhebt der Landkreis Helmstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll hierbei die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Im Rahmen der Kostenträgerrechnung wurden daher jeweils kostendeckende Gebühren kalkuliert.

200 Des Weiteren wurden § 12 Abs. 2 NAbfG (wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird) und § 12 Abs. 5 NAbfG (wonach bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden dürfen) bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

205 Das Verhältnis zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander muss ausgewogen sein. Je höher die Grundgebühren angesetzt werden, desto niedriger werden die jeweiligen Gewichtsgebühren und umgekehrt. Der betragsmäßige Unterschied der Gewichtsgebühren sollte weiterhin nicht zu groß sein, da ansonsten eine Fehlbefüllung des preisgünstigeren Behälters erfolgen würde.

210 Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dem oben dargestellten Ergebnis der Berechnungen am besten zum Tragen. Diese Gebührensätze wurden in der Abfallgebührensatzung berücksichtigt.

215 Über die Grundgebühren pro Restabfallbehälter werden hierbei insgesamt 220 3.229.755,79 EUR an Fixkosten abgedeckt, die zu 70,65 % (2.281.654,39 EUR) aus dem Restabfallbereich und zu 29,35 % (948.101,40 EUR) aus dem Bioabfallbereich stammen. Bei den über die Grundgebühr abzudeckenden Fixkosten sind in Bezug auf den Restabfall Fixkosten mindernd 294.493,75 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt und in Bezug auf den Bioabfall Fixkosten mindernd 103.545,17 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt. Es wurde bei den Grundgebühren wieder zwischen 120 l / 240 l Restabfallbehältern und 1.100 l Restabfallbehältern unterschieden und die Grundgebühr für die 225 1.100 l Behälter doppelt so hoch angesetzt.

230 In der Gewichtsgebühr Restabfall finden sich die noch zu deckenden Fixkosten des Restabfallbereiches mit 175.000,00 EUR sowie die variablen Kosten dieses Bereiches mit 1.816.291,34 EUR wieder. Es werden insgesamt Kosten in Höhe von 1.991.291,34 EUR über diese Gewichtsgebühr gedeckt.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 114	Jahr 2022

235 Die variablen Kosten des Bioabfallbereiches (1.474.008,66 EUR) werden bereits durch die 100.000,00 EUR Fixkosten gedeckt, so dass über die Gewichtsgebühr Bioabfall insgesamt Kosten in Höhe von 1.374.008,66 EUR auszugleichen sind.

240 Aus der Leerungsgebühr werden Einnahmen in Höhe von 450.000,00 EUR erwartet, die bereits im Restabfallbereich berücksichtigt worden sind.

Aus der Gebühr für die Biotonne Plus werden Einnahmen in Höhe von 140.000,00 EUR erwartet, die bereits im Bioabfallbereich berücksichtigt worden sind.

## 245 **2. Beschluss über die Abfallgebührensatzung**

250 Die Änderung unter Artikel 1 Ziffer 1 bezieht sich auf den kompletten § 3 der Abfallgebührensatzung. Zum einen dient die Erweiterung im § 3 Absatz 7 Satz 1 der Berechtigung bei selbstverschuldetem Verlust eines Abfallbehälters, welche sich seit dem 01.01.2022 größtenteils im Besitz des Landkreises befinden, dem Verursacher die Kosten in Rechnung zu stellen.

255 Weiterhin wird im § 3 Absatz 9 IV. Kompostwerk Ziffer 1.4 die Anlieferungsgebühr für Garten- und Parkabfälle und alle anderen kompostierbaren Abfälle und im § 3 Absatz 9 IV. Kompostwerk Nr. 1.5 die o.g. Gebührenanpassung im Bereich der Selbstanlieferung des Bioabfalls (hier Monochargen, Baum-, Strauch- und Heckenabschnitt) rechtlich umgesetzt.

260 Über die nicht geänderte Gebührenhöhe in allen anderen Bereichen ist rein deklatorisch zu beschließen.

### **Anlagen 1 bis 13**

**18. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis**  
**Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 17. Änderungssatzung**  
**vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2021 (Nr. 79/2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 6 wird als neuer Satz 2 eingefügt:  
„Sollte das Behältervolumen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sein, sind eventuell benötigte Beistellungen schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den .....12.2022

Landkreis Helmstedt

---

Landrat

## Vorausskalkulation

2023

## Anlage 2

1						
2						
3	(Sachkonto)	<b>AUFWAND</b>	Position	Vorausskalkulation	Abgrenzungen	
4	Kostenarten-Nr.	Name	im	2023	kumuliert	
5			Ergebnis	EUR	EUR	
6			HH		EUR	
6	Gr. 4199900	Personalaufwendungen	13	771.797,30	0,00	771.797,30
7	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	45.000,00	0,00	45.000,00
8	Gr. 4219900	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
9	Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	50.000,00	0,00	50.000,00
10	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	15	1.700,00	0,00	1.700,00
11	4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
12	Gr. 4249990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	84.900,00	0,00	84.900,00
13	Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	8.200,00	0,00	8.200,00
14	Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	8.800,00	0,00	8.800,00
15	Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	3.388.600,00	0,00	3.388.600,00
16	Gr. 4281990	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	161.000,00	0,00	161.000,00
17	Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	4.276.500,00	0,00	4.276.500,00
18	4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
19	Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	61.800,00	0,00	61.800,00
20	Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	100,00	0,00	100,00
21	Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	193.497,41	0,00	193.497,41
22		-		0,00	0,00	0,00
23		Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	40.400,00	40.400,00
24	Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	308.500,00	308.500,00
25						
26						
27						
28		<b>Einstellung aus Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
29		Primärkosten		9.054.594,71	348.900,00	9.403.494,71
30						
31	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
32	<b>allg. Kosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
33	<b>stellen</b>					
34		Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
35		Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
36	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
37	<b>Hilfskosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
38	<b>stellen</b>	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
39		Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
40		Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
41		Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
42		Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
43		<b>Sekundärkosten</b>				9.403.494,71
44						
45		<b>Saldierung der Hauptkostenstellen</b>				
46		Auflösung der Kostenstelle 121				
47		Auflösung der Kostenstelle 120				
48		Auflösung der Kostenstelle 103				
49		Auflösung der Kostenstelle 102				
50		Auflösung der Kostenstelle 101				
51		Auflösung der Kostenstelle 100				
52		<b>Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll</b>				9.403.494,71
53						
54		<b>ERTRAG</b>				
55						
56	3311133	Verwaltungsgebühren Abfall	5	100,00	0,00	100,00
57	3321100	Abfallentsorgungsgebühren	5	7.134.255,79	0,00	7.134.255,79
58	3321101	Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	5	248.000,00	0,00	248.000,00
59	3321900	So. Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express)	5	16.300,00	0,00	16.300,00
60	3461601	And. privatr. Leistungsentgelte 7%	6	2.000,00	0,00	2.000,00
61	3461800	BgA DSD - and. Privatr. Leistungsentgelte 19%	6	424.000,00	0,00	424.000,00
62	3487000	Erstattungen von Unternehmen	7	1.100.000,00	0,00	1.100.000,00
63	3488000	Erstattungen von übrigen Bereichen	7	100,00	0,00	100,00
64	3461200	Erträge aus Vertragsstrafen etc.	11	1.000,00	0,00	1.000,00
65	3562200	Stundungszinsen	11	0,00	0,00	0,00
66	3589990	Erträge Wertberichtigung	11	0,00	0,00	0,00
67	3591000	Andere so. ordentl. Erträge	11	100,00	0,00	100,00
68	3699100	Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	270	0,00	19.700,00	19.700,00
69	3811010	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	270	0,00	9.100,00	9.100,00
70	3811010	Erträge aus int. Leistungsbeziehungen-Abfall		0,00	50.800,00	50.800,00
71	2131120	Einstellung aus Überschuss 2020 (Restbetrag)		398.038,92	0,00	398.038,92
72	2131120	Einstellung aus Überschuss 2021		0,00	0,00	0,00
73		<b>Leistungen der Hauptkostenstellen</b>		<b>9.323.894,71</b>	<b>79.600,00</b>	<b>9.403.494,71</b>
74		<b>Unter- (-) bzw. Überdeckung (+)</b>				<b>0,00</b>



**Anlage 2**

Hilfskostenstellen											Allgemeine Kostenstellen		Nachrichtlich:
50	51	52	53	54	55	56	57	58	82	83	Quersumme		
TRV	Sonst. Entsorgung Müllumschlag	Sonst. Entsorgung Fremddeponien	Kompostwerk (TEK)	Deponie-nachsorge	Wilde Müllablagerung	Ausschreib. Verträge	Gebühren-abrechnung	Abfall-beratung	Verwaltung	Gebäude und Grundstücke	EUR		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
47.397,88	9.704,04	8.501,37	52.374,83	241.710,29	7.485,77	0,00	5.834,61	102.413,13	83.493,36	0,00	771.797,30		
			0,00	45.000,00							45.000,00		
				0,00							0,00		
				50.000,00					0,00		50.000,00		
				1.700,00							1.700,00		
											200,00		
				84.900,00							84.900,00		
				8.200,00							8.200,00		
				0,00					8.800,00		8.800,00		
2.457.000,00			896.600,00				6.000,00	10.000,00	13.000,00		3.388.600,00		
				159.000,00					2.000,00		161.000,00		
			0,00	45.500,00	3.000,00		25.000,00				4.276.500,00		
				200,00					2.300,00		2.500,00		
			0,00	3.600,00		20.000,00	22.500,00		15.700,00		61.800,00		
									100,00		100,00		
			0,00	125.264,71			0,00			11,20	193.497,41		
				33.900,00							40.400,00		
				200,00	0,00		17.000,00		253.300,00	38.000,00	308.500,00		
											0,00		
2.504.397,88	9.704,04	8.501,37	948.974,83	799.175,00	10.485,77	20.000,00	76.334,61	112.413,13	378.693,36	38.011,20	9.403.494,71		
									38.011,20	-38.011,20			
									-416.704,56				
								-112.413,13					
							-76.334,61						
						-20.000,00							
					-10.485,77								
				-799.175,00									
			-948.974,83										
		-8.501,37											
	-9.704,04												
-2.504.397,88													
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.403.494,71		
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.403.494,71		
											100,00		
											7.134.255,79		
											248.000,00		
											16.300,00		
											2.000,00		
											424.000,00		
											1.100.000,00		
											100,00		
											1.000,00		
											0,00		
											0,00		
											100,00		
											19.700,00		
											9.100,00		
											50.800,00		
											398.038,92		
											0,00		
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.403.494,71		
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

## Anlage 3

### Kostenträgerrechnung für den Haushaltsbereich 2023

#### 1. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Restabfallbereich

Gebühreneinnahme	4.695.005,73 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung	27.940,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)	<u>2.751.148,14 €</u>
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	- 294.493,75 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung	<u>2.456.654,39 €</u>
Variable Kosten:	2.266.291,34 €

a) Behältergrundgebühr Restabfall:

Fixkosten Restabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Behältergrundgebühr

	Anzahl	pro Behälter pro Jahr
2.456.654,39 €	31.770	77,33 €

b) Leerungsgebühr:

45.000 Zusatzleerungen pro Jahr x 10,00 € = 450.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Variable Kosten - Leerungsgebühr) / Restabfallmenge = Gewichtsgebühr

2.266.291,34 €	- 450.000,00 €	kg	pro kg Restabfall
		8.200.000	0,22 €

#### 2. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Bioabfallbereich

Gebühreneinnahme	2.439.250,06 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung	22.860,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)	<u>951.646,57 €</u>
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	- 103.545,17 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung	<u>848.101,40 €</u>
Variable Kosten	1.614.008,66 €

a) Grundgebühr aus dem Biobereich bezogen auf die Restabfallbehälter:

Fixkosten Bioabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Grundgebühr

	Anzahl	pro Behälter pro Jahr
848.101,40 €	31.770	26,70 €

b) Gebühr Biotonne Plus:

7.000 Vignetten pro Jahr x 20,00 € = 140.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Variable Kosten - Gebühr Biotonne Plus) / Bioabfallmenge = Gewichtsgebühr

1.614.008,66 €	- 140.000,00 €	kg	pro kg Bioabfall
		7.200.000	0,20 €

## Anlage 3

### 3. Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr für den Restabfallbehälter und separate Leistungsgebühren

Leerungsgebühr (s. o.)	450.000,00 €	
Fixkosten Restabfall:	2.456.654,39 €	abzüglich Leerungsgebühr
Variable Kosten Restabfall:	2.266.291,34 €	1.816.291,34 €
Gebühr Biotonne Plus (s.o.)	140.000,00 €	
Fixkosten Bioabfall:	848.101,40 €	abzüglich Gebühr Biotonne Plus
Variable Kosten Bioabfall:	1.614.008,66 €	1.474.008,66 €

einheitliche Grundgebühr:

Grundgebühr Restabfall + Grundgebühr Bioabfall = einheitliche Grundgebühr Restabfallbehälter

Restabfall		Bioabfall	pro Behälter pro Jahr
77,33 €	+	26,70 €	104,02 €

Bisheriges Ergebnis:

Grundgebühr pro RAB:	104,02 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr:	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus:	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall:	0,22 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall:	0,20 €	pro kg Bioabfall

### 4. Veränderungen von Gebührenanteilen aus Lenkungsgesichtspunkten

Übernahme von 175.000 € der Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall  
 2.456.654,39 € - 175.000,00 € 2.281.654,39 €

Übernahme von 100.000 € der variablen Kosten Bioabfall in die Grundgebühr Bioabfall  
 848.101,40 € 100.000,00 € 948.101,40 €

a) Grundgebühr pro Restabfallbehälter:

Restabfallkosten Fix (reduziert) + Bioabfallkosten Fix (reduziert) = Gesamtfixkosten  
 2.281.654,39 € 948.101,40 € 3.229.755,79 €

Behälter mit 120 l / 240 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr  
 3.076.903,18 € 31.000 99,25 € gerundet 99,00 €  
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

Behälter mit 1.100 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr  
 152.852,61 € 770 198,51 € gerundet 198,00 €  
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

b) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Restabfall = Gebühr pro kg

175.000,00 € + 1.816.291,34 € 8.200.000 0,2428 €  
 gerundet 0,24 € pro Kilogramm Restabfall

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Erhöhungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Bioabfall = Gebühr pro kg

- 100.000,00 € + 1.474.008,66 € 7.200.000 0,1908 €

gerundet 0,19 € pro Kilogramm Bioabfall

- d) Leerungsgebühr: 10,00 € pro zusätzlicher Leerung
- e) Gebühr Biotonne Plus: 20,00 € pro Vignette

## Anlage 3

### 5. Ergebnis

Grundgebühr pro 120 l / 240 l RAB	99,00 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Grundgebühr pro 1.100 l RAB	198,00 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall	0,24 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,19 €	pro kg Bioabfall

### 6. Voraussichtliches Gebührenaufkommen

Grundgebühr (120 l / 240 l)	31.000	99,00 €	3.069.000,00 €
Grundgebühr (1.100 l)	770	198,00 €	152.460,00 €
Leerungsgebühr	45.000	10,00 €	450.000,00 €
Gebühr Biotonne Plus	7.000	20,00 €	140.000,00 €
Gewichtsgebühr Restabfall	8.200.000	0,24 €	1.968.000,00 €
Gewichtsgebühr Bioabfall	7.200.000	0,19 €	1.368.000,00 €
			7.147.460,00 €

#### Voraussichtlicher Gebührenbedarf

Restabfall Haushalte	4.695.005,73 €
Restabfall innere Verrechnung	27.940,00 €
Bioabfall Haushalte	2.439.250,06 €
Bioabfall innere Verrechnung	22.860,00 €
	7.185.055,79 €

#### Defizit

37.595,79 €

Kontrollwert § 12 Abs. 6 Satz 3 2. Halbsatz NABfG

*Redaktionell formuliert:*

Die Grundgebühren dürfen maximal 50 % des Gesamtgebührenaufkommens betragen.

fixer Gebührenanteil		variabler Gebührenanteil
3.221.460,00 €	<	3.926.000,00 €
45,07%		54,93%

**Anlage 4**

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"						
Vorausskalkulation						
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)						
Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Mieten u. Pachten	16	Mietdauer u. -zins	200		200	für Zwischenlager
<b>Bew. der Grundstücke</b>	<b>66</b>	Anzahl Reinigungen Lt. Abgabensatzung	7.100			Anzahl technisch vorgegeben
Abgaben Grundstücke		m <sup>3</sup>	300	30.000		
Sickerwasser/Abwasser		l.		9.500		
Heizöl		Diverse		0	46.900	
Sonstiges						
<b>Sonstige Betriebsausg.</b>	<b>66</b>	Anzahl Befahrungen	45.000	45.000		Anzahl technisch vorgegeben
Kamerabefahrung		Anzahl Maßnahmen	5.000	38.000		Anzahl technisch vorgegeben
Reparatur u. Wartung		Anzahl Wartungen				
Wartungsverträge		kWh usw.	34.500	7.200		Anzahl technisch vorgegeben
Betriebskosten Kläranlage		Anzahl Untersuchg.	1.000	150.000		
Gas- und Wasseranalytik		km		20.000		
Fahrzeug		Anzahl Maßnahmen		19.500		
Kohle/Lauge/Säure/Entschäumer		Maßnahme	10.900		376.100	zur Erreichung der notwendigen Abwasserqualität
Ausschreibung Sammlung	<b>16/66</b>	Diverse				Vergabeverfahren Grundkosten / ggf. Klageverfahren
Sonstiges	<b>16/66</b>					
<b>Kosten Abfallents./Anlagen</b>						
Logistikkosten WPT	<b>16</b>			145.000		Papierverwertung
TRV	66	t	1.185.600	1.271.400		Ann. Fixkosten aus Preisbestandteil (104 EUR/t)
Asbest (Beschaffung Big Bags)	66	Anzahl		6.000		
Kompostwerk (inkl. Störstofftransport)	66	t	0	896.600	3.504.600	Fixkosten ab 2015 entfallen, Rest var.
<b>Kosten Abfallents./Abfuhr</b>	<b>16</b>					
Leerung/Abfuhr RM		Anzahl Änderungen	309.600	575.400		Ann. Fixkosten Grundentgelt, Leerung k <sub>var</sub>
Behälterhandlung RM			8.000	24.000		Anzahl Behälter konstant
Behältergestellg. RM		Anzahl Änderungen	352.000	634.000		Fixkosten Grundentgelt+Weihnachtsb., Leerung k <sub>var</sub>
Leerung/Abfuhr BioM			8.000	24.000		Anzahl Behälter konstant
Behälterhandlung BioM		Anzahl Änderungen	188.400	419.600		Fixkosten Grundentgelt, Leerung k <sub>var</sub>
Behältergestellg. BioM			9.000	24.000		Anzahl Behälter konstant
Leerung/Abfuhr Papier		Anzahl Entsorgungen	130.000	887.000	3.600.000	Monats-, Tagespauschalen k <sub>fix</sub>
Behälterhandlung Papier		feste Öffnungszeiten		7.000		
Behältergestellg. Papier		Anzahl Tage	21.000	53.000	74.000	Anzahl Tage festgelegt
Abfuhr Sperrmüll (inkl. Blitz)		Anzahl Entsorgungen		2.000	2.000	
Annahme E-Altgeräte etc.				380.000	380.000	
Problemstoffsammlung						
Reifen/Container						
Erlösanteil Altpapier Duale Systeme						

\*1) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat: Kosten = f (KBF)

## Anlage 4

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"						
Voraus kalkulation						
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)						
Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Kosten f.d. Zwischenlager Containermiete, Entsorgung	16		1.000	1.000	2.000	Mietkosten fix
Wilder Müll	16	t		3.000	3.000	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	16	Anzahl/Druckkosten (Bescheide/Kalender)	33.500	28.500	62.000	Gebührenabrechnung als Fixkosten
Beitrag VKS/ATV/NL/Tetc.	16/66		2.500		2.500	
Aufwendungen Dienstleistung	10	Rufbereitschaft außerhalb Dienstzeit	0		0	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV)	20	Anzahl Tätigkeiten	308.500		308.500	
Auflösung der Rückstellung Rekultivierung	20/66	Höhe d. Auflösung	-250.000	0	-250.000	
Inanspruchnahme der Rück- Stellung Rekultivierung	66	Höhe d. Rückstellung	250.000		250.000	
Personalaufwendungen	10	Anzahl Mitarbeiter	771.797		771.797	
Kosten Dritter für EDV	16/66		36.000		36.000	
AFA	20	Kapital/Zins	193.497		193.497	bilanzielle Abschreibung
Verzinsung Anlagekapital	20	Kapital/Zins	40.400		40.400	
Einstellung Fehlbetrag	16	Kapital	-			
			3.702.795	5.700.700	9.403.495	

\*1) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat : Kosten = f (KBF)

## Fixkosten

2023

## Anlage 5

1						
2						
3	(Sachkonto)	<b>AUFWAND</b>	Position	Fixkosten	Abgrenzungen	
4	Kostenarten-Nr.	Name	im	2023	kumuliert	
5			Ergebnis			
			HH	EUR	EUR	
					EUR	
6	Gr. 419990	Personalaufwendungen	13	771.797,30	0,00	771.797,30
7	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	45.000,00	0,00	45.000,00
8	Gr. 4219900	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
9	Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	5.000,00	0,00	5.000,00
10	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	15	0,00	0,00	0,00
11	4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
12	Gr. 4249990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	7.400,00	0,00	7.400,00
13	Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	1.000,00	0,00	1.000,00
14	Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	0,00	0,00	0,00
15	Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	1.204.600,00	0,00	1.204.600,00
16	Gr. 4281990	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	0,00	0,00	0,00
17	Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	1.072.500,00	0,00	1.072.500,00
18	4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
19	Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	50.400,00	0,00	50.400,00
20	Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	0,00	0,00	0,00
21	Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	193.497,41	0,00	193.497,41
22		-		0,00	0,00	0,00
23		Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	40.400,00	40.400,00
24	Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	308.500,00	308.500,00
25						
26						
27						
28		<b>Einstellung aus Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>
29		Primärkosten		3.353.894,71	348.900,00	3.702.794,71
30						
31	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
32	<b>allg. Kosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
33	<b>stellen</b>					
34		Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
35		Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
36	<b>Auflösung der</b>	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
37	<b>Hilfskosten-</b>	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
38	<b>stellen</b>	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
39		Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
40		Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
41		Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
42		Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
43		<b>Sekundärkosten</b>				3.702.794,71
44						
45		<b>Saldierung der Hauptkostenstellen</b>				
46		Auflösung der Kostenstelle 121				
47		Auflösung der Kostenstelle 120				
48		Auflösung der Kostenstelle 103				
49		Auflösung der Kostenstelle 102				
50		Auflösung der Kostenstelle 101				
51		Auflösung der Kostenstelle 100				
52		<b>Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll</b>				3.702.794,71
53						





**Erläuterungsbericht zur Vorkalkulation  
der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“  
für das Jahr 2023**

Der § 12 NAbfG i.V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG schreibt vor, dass die Kosten der Einrichtungen (hier: öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die erforderliche Kostenrechnung vollzieht sich in drei Stufen:

- Kostenartenrechnung (Welche Kosten sind angefallen?)
- Kostenstellenrechnung (Wo sind diese Kosten angefallen?)
- Kostenträgerrechnung (Gebührenkalkulation)

**I. Kostenartenrechnung:**

Für den Erhebungszeitraum 2023 wurden folgende Kostenarten (vergleiche Vorkalkulation, Anlage 2) angesetzt:

Hinweis: Die Seiten 1 bis 3 der Vorkalkulation sind nebeneinander zu legen.

**Lfd. Nr. 6:**

Die **Personalaufwendungen** (Lohn- und Gehaltskosten, Sozialkosten etc.) gehören zu den ansatzfähigen Aufwendungen, sodass Personalkosten in Höhe von insgesamt 771.797 EUR (Beamtenbezüge 86.233 EUR, Beschäftigtenvergütungen 685.564 EUR, einschl. entsprechender Versicherungsbeiträge, etc.) eingestellt wurden. Sie wurden für die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung, welche Arbeiten für die Einrichtung „Abfallentsorgung“ verrichten, entsprechend dem jeweiligen Arbeitszeitanteil ermittelt.

**Lfd. Nr. 7:**

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen und dergl.) sowie Steuern und sonstige Abgaben (Umsatzsteuer, Abwasserabgabe, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, Bürokosten der Einrichtung, Kosten der Gebührenberechnung und -einziehung, Kosten des Zahlungsverkehrs) sind ansatzfähige Kosten. Stoffkosten (Bau- und Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial, Reinigungsmaterial, Büromaterial der betreffenden Einrichtungen, Maschinen- und Betriebseinrichtungen, Werkzeuge, Dienstkleidung) gehören ebenso zu den ansatzfähigen Kosten.

Daher sind als **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** (der Grundstücke und der baulichen Anlagen) 45.000 EUR ansatzfähige Aufwendungen angesetzt.

**Lfd. Nr. 8:**

Für die **Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens** fallen für 2023 keine Kosten an.

**Lfd. Nr. 9:**

Für die **Unterhaltung des beweglichen Vermögens** der Deponie- und Gebäudetechnik wurden insgesamt 50.000 EUR angesetzt. Es wurden für die Unterhaltung der Sickerwasser- bzw. Kläranlage und der Hochbauten 14.000 EUR und für div. Unterhaltungsmaßnahmen (Wartung von Geräten, Heizung, Alarmanlage, Gasmeldeanlage etc.) 15.000 EUR angesetzt. Unter „Sonstiges“ fallen 21.000 EUR.

**Lfd. Nr. 10:**

Der **Erwerb geringfügiger Vermögensgegenstände bis 1.000 €** wurde mit 1.700 EUR für die Beschaffung von Werkzeugen, etc. zum Ansatz gebracht.

**Lfd. Nr. 11:**

Hier wurden die **Mieten und Pachten** in Höhe von 200 EUR für eine von der Gemeinde Süplingen gemietete Grundstücksfläche, die für das Zwischenlager für ölverunreinigten Boden benötigt wird, als Aufwand angesetzt.

**Lfd. Nrn. 12 und 16:**

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG gehören zu den Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Aufwendungen für die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 5 NAbfG sind die Aufwendungen für die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und die Nachsorge hierfür, jedoch nur insoweit, als für diese Aufwendungen keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden, in Ansatz zu bringen. Entsprechend diesen Regelungen und der Berücksichtigungsfähigkeit von Steuern und sonstigen Abgaben wurden für die **Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen** der ehemaligen Hausmülldeponie bei Süplingen Aufwendungen in Höhe von 84.900 EUR angesetzt. Diese Kosten fallen u.a. für die Bereiche Sickerwasser bzw. Kläranlage, die Abwassergebühren, die Pflege und die Unterhaltung der Grundstücke der ehemaligen Hausmülldeponie sowie für sonstige auf diesen Grundstücken anfallende Reparaturen an. Weiterhin wurden unter **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** die notwendigen Verbrauchsmaterialien (161.000 EUR) eingestellt.

Zu diesen ansatzfähigen Aufwendungen gehören die Kosten für Wasser und Abwasser (30.000 EUR), die Reinigung der Kläranlage (7.100 EUR) sowie Strom (38.000 EUR), Heizöl (9.500 EUR) und an Verbrauchsmaterialien hauptsächlich Chemikalien für die Kläranlage (150.000 EUR), Labormaterial (9.000 EUR) und Sonstiges (2.300 EUR).

**Lfd. Nr. 13:**

Für das auf der Deponie eingesetzte **Fahrzeug** wurden 8.200 EUR zum Ansatz gebracht. Diese Aufwendungen teilen sich in Treibstoff (700 EUR), Kfz-Versicherungsbeiträge (700 EUR), Kfz-Steuer (300 EUR), Aufwendungen für Eigenreperatur (Ersatzteile etc.) (2.000 EUR) und für Reparaturen in einer Fremdwerkstatt (4.500 EUR) auf.

**Lfd. Nr. 14:**

Für die Beschaffung von **Schutzkleidung** wurden 1.800 EUR, für die **Fortbildung** 6.000 EUR und für die **Reisekosten** zu Fortbildungszwecken 1.000 EUR in Ansatz gebracht.

**Lfd. Nr. 15:**

Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 NAbfG (s.o.) und § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG gehören Aufwendungen für die Entgelte der Entsorgung von Abfällen nach § 7 NAbfG und Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, die unter Beachtung der Vergabegrundsätze in Auftrag gegeben wurden (einschließlich darin enthaltender Unternehmergewinne) zu den ansatzfähigen Kosten. § 12 Abs. 3 Nr. 4 NAbfG schreibt vor, dass die Aufwendungen für die Abfallberatung nach § 8 NAbfG als Aufwendungen einzustellen sind. Es wurde daher die Aufwandposition **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 3.388.600 EUR eingestellt.

**Anlage 6**

Die Kosten der Entsorgung in der TRV in Höhe von 2.457.000 EUR, die Betriebskosten des Kompostwerkes in Höhe von 896.600 EUR, die Entsorgung sonstiger Abfälle in Höhe von 6.000 EUR ergeben den Ansatz der Abfallentsorgung.

Weiterhin sind 5.000 EUR als Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmaterial für Zwecke der Abfallberatung) und 16.000 EUR als sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für den Druck des Abfuhrkalenders, der Jahresbescheide und des Abfall-ABCs eingestellt. Zusammen mit den Aufwendungen des Sachkontos IT-Kosten - Betrieb eigener Anlagen - über 8.000 EUR ergibt sich dieser Ansatz in der Summe.

**Lfd. Nr. 17:**

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 NAbfG zählen die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu dem Aufwand des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Weiterhin sind auch nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 NAbfG die Aufwendungen für das Aufsammeln oder die Übernahme, das Einsammeln und Befördern sowie die weitere Entsorgung von Abfällen nach § 10 Abs. 1 NAbfG (verbotswidrig lagernde Abfälle), soweit der Abfall nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entspricht, besondere Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die entsprechend zu decken sind.

Letztendlich setzt sich diese Position zusammen aus den Aufwendungen der Rest-, Sperr-, Papier- und Bioabfallabfuhr (einschl. Sperrmüll-Express, Bioabfallbündel und Weihnachtsbaumabfuhr) in Höhe von 3.373.000 EUR, Abfallbehältermiete und Änderungsdienst 97.000 EUR, Logistikkosten und Steuern für Leistungen der Waste Paper Trade (WPT – Altpapierverwertung) 145.000 EUR, Annahmestelle für Elektrogeräte und Reifen 130.000 EUR, die Altreifenentsorgung 2.000 EUR, mobile Schadstoffsammlung 74.000 EUR sowie die Aufwendungen für die Entsorgung des wilden Hausmülls mit 3.000 EUR und die des Zwischenlagers mit 2.000 EUR.

Weiterhin sind in diesem der Ansatz Aufwendungen der Datenverarbeitung in Höhe von 25.000 EUR (Hosting, Pflege, Servicevertrag) und 11.000 EUR für die Führung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) vorgesehen.

34.500 EUR sind für die Deponienachsorge eingestellt.

380.000 EUR wurden für die Verwertungserlöse des Dualen Systems an der Altpapierverwertung angesetzt.

Diesen Regelungen sowie der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 NAbfG (s.o.) und der Berücksichtigungsfähigkeit von Entgelten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (s.o.) folgend, sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte ansatzfähiger Aufwand, sodass insgesamt 4.276.500 EUR als **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** eingestellt wurden.

**Lfd. Nr. 18:**

Der **Mitgliedsbeitrag** VKS im VKU (Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. im VKU) wird mit 2.300 EUR und der **Mitgliedsbeitrag** ATV (Abwassertechnische Vereinigung Kläranlagennachbarschaften) mit 200 EUR veranschlagt.

**Lfd. Nr. 19:**

Als Geschäftsaufwendungen finden unter anderem 7.300 EUR für Fachliteratur, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren und Dienstreisekosten, 12.000 EUR für sonstige Geschäftsaufwendungen (Biotonnenvignette) und 22.500 EUR für Porto und Versand der Abfallentsorgungsbescheide ihren Niederschlag.

Hinzu kommen 20.000 EUR Sachverständigenkosten für ein mögliches Nachprüfungsverfahren der Neuausschreibung der Abfallentsorgungsverträge.

Es wurde daher die Aufwandsposition **Geschäftsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 61.800 EUR eingestellt.

**Lfd. Nr. 20:**

Hier wurden **betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen** mit 100 EUR in Ansatz gebracht.

**Lfd. Nrn. 21:**

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Abschreibungen.

Dieser Regelung folgend fallen für die o. g. Einrichtung **bilanzielle Abschreibungen** in Höhe von 193.497 EUR (**siehe Anlage 9**) an. Diese resultieren aus den Kosten der Anlagen für Rekultivierungsmaßnahmen der ehemaligen Hausmülldeponie Süplingen (hauptsächlich die Kläranlage und die Entgasungsanlage) und für dort genutztes Gerät und Inventar (124.337 EUR) sowie aus dem Ankauf der Altpapiertonnen von der Firma Smiton zum 01.01.2016, sowie Ankauf der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter von der Firma Veolia zum 01.01.2022 (68.222 EUR). Weiterhin kommen die Abschreibungen auf das Gerätehaus der Deponie (11 EUR) und der genutzten Anlagen hinzu (928 EUR)

Ausgangsbasis für die Berechnung der bilanziellen Abschreibung sind die Anschaffungskosten bzw. der Herstellungsaufwand.

**Lfd. Nrn. 22:**

In diesem Jahr wurde hier kein Betrag aufgenommen.

**Lfd. Nr. 23:**

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine **Verzinsung des Anlagekapitals**.

Für die Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals wurden Kosten in Höhe von insgesamt 40.400 EUR (**siehe Anlage 10**) angesetzt. Hiervon entfallen 33.900 EUR auf die Deponie und Gebäude und 6.500 EUR auf die Altpapiertonnen und die neu erworbenen Behälter der Firma Veolia.

**Lfd. Nr. 24:**

Zu den ansatzfähigen Aufwendungen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden und diesen zuzurechnen sind (**Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 13**). Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 308.500 EUR für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 12)**. Dieser Ansatz gliedert sich auf in 17.000 EUR für die Zahlungs- und Forderungsverwaltung, 253.300 EUR für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und 38.000 EUR für das Gebäudemanagement. 200 EUR sind für die Kosten des Anschlusses der Deponie an die Abfallentsorgung und deren Nutzung anzusetzen.

**Lfd. Nr. 29:**

Mithin ergibt sich ein **Aufwandsvolumen für die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“** in Höhe von insgesamt 9.403.495 EUR.

Diesem Volumen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber, die sich zusammensetzen aus sonstigen Ertragsarten **lfd. Nr. 56:** Verwaltungsgebühren Abfall 100 EUR, **lfd. Nr. 57:** Abfallentsorgungsgebühren 7.134.256 EUR, **lfd. Nr. 58:** Selbstanlieferergebühren 248.000 EUR, **lfd. Nr. 59:** sonstige Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express-Gebühren) 16.300 EUR, **lfd. Nr. 60:** andere privatrechtliche Leistungsentgelte 2.000 EUR, **lfd. Nr. 61:** BgA

**Anlage 6**

DSD - andere privatrechtliche Leistungsentgelte – 424.000 EUR, **lfd. Nr. 62:** Erstattung von Unternehmen 1.100.000 EUR, **lfd. Nr.63:** Erstattungen von übrigen Bereichen 100 EUR, **lfd. Nr. 64:** Erträge aus Vertragsstrafen, etc. 1.000 EUR, **lfd. Nr. 65:** Stundungszinsen 0,00 EUR, **lfd. Nr. 66:** Erträge Wertberichtigung 0,00 EUR, **lfd. Nr. 67:** andere sonstige ordentliche Erträge 100 EUR, **lfd. Nr. 68:** Zinserträge aus der Rückstellungsanlage 19.700 EUR (**siehe Anlage 11**), **lfd. Nr. 69:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen zur Erstattung von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erbracht werden und diesen zuzurechnen sind i.H.v. 9.100 EUR (**siehe Anlage 12**), **lfd. Nr. 70:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen – Abfall – sind Leistungen für andere Geschäftsbereiche, welche nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren wie extern erbrachte Leistungen erfasst werden, angesetzt mit 50.800 EUR, **lfd. Nr. 71:** Einstellung des Restbetrages des Überschusses des Jahres 2020 mit 398.038,92 EUR

**II. Kostenstellenrechnung:**

Diese in der Kostenartenrechnung ermittelten Aufwendungsansätze wurden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die in der Vorkalkulation ausgewiesenen Haupt-, Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen aufgeteilt, wobei anzumerken ist, dass in dieser Vorkalkulation – wie in den Vorjahren - nur eine einheitliche Gebührenschildnergruppe ausgewiesen wurde.

**Lfd. Nr. 6:**

Der Kostenansatz **Personalaufwendungen** wurde entsprechend den prozentualen Anteilen der einzelnen Mitarbeiter auf die Kostenstellen aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 7:**

Die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurde entsprechend des erwarteten Aufwandes der Kostenstelle 53 (Kompostwerk) und der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugewiesen.

**Lfd. Nrn. 8, 9, 10, 12 und 13:**

Die Aufwendungen für die **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Unterhaltung des beweglichen Vermögens, den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** sowie die **Haltung von Fahrzeugen** wurden der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugerechnet.

**Lfd. Nr. 11:**

Der Ansatz **Mieten und Pachten** (betr. Zwischenlager für ölverunreinigten Boden) wurde der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) zugerechnet.

**Lfd. Nr. 14:**

Der Ansatz für **Schutzkleidung, Fortbildung, Reisekosten** wurde mit 8.800 EUR der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet.

**Lfd. Nr. 15:**

Der Ansatz der **Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Abfallentsorgung entsprechend der Entstehung (vergl. Kostenartenrechnung) auf die betreffenden Kostenstellen aufgeteilt.

Ebenso ihrer Entstehung nach wurden Kosten des Bescheiddrucks der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung), Kosten der Abfallberatung der Kostenstelle 58 und IT-Kosten - Betrieb eigene Anlage – und Kosten des Abfallkalenderdrucks der Kostenstelle 82 zugeordnet.

**Lfd. Nr. 16:**

Die **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** wurden mit 159.000 EUR auf der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) und mit 2.000 EUR auf der Kostenstelle 82 (Verwaltung) angesetzt.

**Lfd. Nr. 17:**

Das Sachkonto **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** ist wie folgt aufgeteilt worden:

Der Kostenstelle 10 (Restmüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 100 (Papiersammlung- und Verwertung), der Kostenstelle 101 (Schrott-, Elektro- und Kühlgeräteentsorgung), der Kostenstelle 102 (Sperrmüll), der Kostenstelle 103 (mobile Schadstoffsammlung), der Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung), der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens), der Kostenstelle 53 (Kompostwerk), der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge), der Kostenstelle 55 (wilde Müllablagerung) und der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung) wurden die jeweiligen Kostenansätze entsprechend ihrer Entstehung zugerechnet.

**Lfd. Nr. 18:**

Infolge der nicht an Abfallarten gebundenen Leistungen wurden die **Mitgliedsbeiträge VKS** (2.300 EUR) in voller Höhe der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet. Der Mitgliedsbeitrag für die Kläranlagengemeinschaft **ATV** (200 Euro) wurde dem Sinnzusammenhang nach der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugeschlagen.

**Lfd. Nr. 19:**

Der Ansatz für **Geschäftsaufwendungen** wurde seiner Entstehung nach auf die Kostenstellen 54 (3.600 EUR), die Portokosten für die Bescheidversendung auf die Kostenstelle 57 (22.500 EUR) und auf die Kostenstelle 82 (15.700 EUR) aufgeteilt. Weiterhin wurden der Kostenstelle 56 20.000 EUR zugerechnet.

**Lfd. Nr. 20:**

Die Aufwendungen für die **betrieblichen Steuer- und Versicherungsaufwendungen** wurden der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugeordnet.

**Lfd. Nr. 21:**

Der Kostenansatz **bilanzielle Abschreibungen** wurde entsprechend seiner Entstehung nach auf die Kostenstelle 54 (125.264,71 EUR), auf die Kostenstelle 83 (11,20 EUR) und auf die Kostenstelle 100 (68.221,50 EUR) aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 22:**

Da in diesem Jahr kein Wert veranlagt wurde, findet keine Zuordnung statt.

**Lfd. Nr. 23:**

Der Kostenansatz **Verzinsung des Anlagekapitals** wurde entsprechend seiner Berechnungsgrundlage bzw. Entstehung der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge – 33.900 EUR) und der Kostenstelle 100 (Papiersammlung und -verwertung – 6.500 EUR) zugeordnet.

**Lfd. Nr. 24:**

Der Kostenansatz für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen** wurde nach seiner tatsächlichen Entstehung zwischen den Kostenstellen 54 (Deponienachsorge), 55 (Wilde Müllablagerungen), 57 (Gebührenabrechnung), 82 (Verwaltung) und 83 (Gebäude und Grundstücke) entsprechend der Entstehung und des Zusammenhangs aufgeteilt.

Die Umlegung der Sekundärkosten wurde wie folgt vorgenommen:

**Lfd. Nr. 31:**

Da die Verwaltung in den Gebäuden bzw. auf den Grundstücken beherbergt wird, erfolgte die Auflösung der Kostenstelle 83 in Gänze auf die Kostenstelle 82.

**Lfd. Nr. 32:**

Die Auflösung der Kostenstelle 82 (Verwaltung) wurde mittels der Arbeitszeitanteile für die einzelnen Bereiche als Maß für den Grad der Beschäftigung vorgenommen.

**Lfd. Nr. 34:**

Die Kostenstelle 58 (Abfallberatung) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 35:**

Die Aufteilung wurde nach dem erwarteten Behälterstand vorgenommen. Diese Aufteilung spiegelt den Aufwand für die Gebührenabrechnung wieder und berücksichtigt die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Bioabfallbehälters.

**Lfd. Nr. 36:**

Die Aufteilung wird ansonsten zu 30 % zum Restabfall, zu 30 % zum Bioabfall, zu 20 % zum Altpapier, zu insgesamt 10 % zum Elektroschrott, Sperrmüll und den Altreifen und zu 10 % zur Mobilien Schadstoffsammlung vorgenommen.

**Lfd. Nr. 37:**

Da der anfallende „wilde Müll“ sich zu 2/3 aus Rest- und zu 1/3 aus Biomüll zusammensetzt, wurde die Kostenstelle 55 entsprechend zu 2/3 und 1/3 auf die Kostenstellen 10 und 11 aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 38:**

Die Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

**Lfd. Nr. 39:**

Die Kostenstelle 53 (Kompostwerk) wird aufgrund des ursächlichen Zusammenhangs in voller Höhe auf die Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/ Selbstanlieferer) umgelegt.

**Lfd. Nr. 40 und 41:**

Die Kostenstellen 51 (Sonstige Entsorgung Müllumschlag) und 52 (Sonstige Entsorgung Fremddeponie) wurden hinsichtlich der unmittelbaren Zuordnungsfähigkeit der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugewiesen.

**Lfd. Nr. 42:**

Die Kosten der Kostenstelle 50 (TRV) wurden anhand der erwarteten Mengen auf die Kostenstellen 10 (Restmüll) und 102 (Sperrmüllabfuhr) verteilt.

Saldierung der Hauptkostenstellen:

**Lfd. Nr. 46:**

Die Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugerechnet, da diese Abfälle dem Restmüll zuzuordnen sind.

**Lfd. Nr. 47:**

**Anlage 6**

Aufgrund des gleichen Zusammenhangs wurde die Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung) auch der Kostenstelle 10 zugeordnet.

**Lfd. Nr. 48:**

Die Kostenstelle 103 (Mobile Schadstoffsammlung) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet, da diese Sammlung die Sonderabfälle aus den Haushalten erfasst.

**Lfd. Nrn. 49 - 51:**

Die Kostenstellen 102 (Sperrmüllabfuhr), 101 (Schrott, E-Schrott und Kühlgeräteentsorgung) sowie 100 (Papiersammlung und -verwertung) wurden aufgrund des gleichen Zusammenhangs auch der Kostenstelle 10 zugerechnet.

Es ergeben sich demnach folgende Kosten auf den Hauptkostenstellen (**lfd. Nr. 52**):

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| • Restmüll Haushalte (10) | 6.755.169,07 EUR |
| • Biomüll Haushalte (11)  | 2.648.325,64 EUR |

Diesen Kosten stehen Leistungen gegenüber, die sich zum einen aus sonstigen Leistungen und zum anderen aus den anfallenden Benutzungsgebühren zusammensetzen. Bei der Ermittlung der benötigten Benutzungsgebühren zu den einzelnen Gebührenarten sind die sonstigen Leistungen entsprechend ihrer Zurechnung in Abzug zu bringen.

Es wird mit folgenden Leistungen gerechnet:

**Lfd. Nr. 56:**

Für die Ausstellung von Entsorgungsnachweisen wird mit Gebühren in Höhe von 100 EUR gerechnet, die der Kostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen sind.

**Lfd. Nr. 58:**

An Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen wird mit einer Einnahme von 248.000 EUR gerechnet, die aufgrund des Sinnzusammenhangs den Kostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll – hier insbesondere Anlieferer, die nicht die Biotonne Plus nutzen wollen) zugeordnet sind.

**Lfd. Nr. 59:**

An sonstigen Benutzungsgebühren sind insgesamt 16.300 EUR für die Sperrmüll-Express-Abfuhr eingestellt worden, die der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet wurden.

**Lfd. Nr. 60:**

Der Zuschuss für die Erstellung des Abfuhrkalenders wurde mit 2.000 EUR (Kostenstelle 10) veranschlagt.

**Lfd. Nr. 61:**

Es wurden 424.000 EUR (Kostenstelle 10) als Ertrag aus dem DSD-Zuschuss zur Wertstoffberatung und der Kostenerstattung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiersammlung angesetzt.

**Lfd. Nr. 62:**

Als Erstattungen von Unternehmen werden 1.100.000 EUR als Gesamterlös aus der Altpapierverwertung angesetzt (Kostenstelle 10).

**Lfd. Nr. 63:**

An Erstattungen für die Entsorgung von „wildem Müll“ werden Erträge von 100 EUR erwartet, die der Kostenstelle 10 zuzuordnen sind.

**Lfd. Nr. 64:**

Bei Erträgen aus Vertragsstrafen etc. wird mit einer Einnahme von 1.000 EUR gerechnet. Diese wird der Kostenstelle 10 Restmüll Haushalte zugerechnet.

**Lfd. Nr. 67:**

Die erwarteten anderen sonstigen, ordentlichen Erträge in Höhe von 100 EUR sind der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen.

**Lfd. Nr. 68:**

Die erwarteten Zinseinnahmen auf die gebildete Rücklage belaufen sich auf 19.700 EUR. Entsprechend der Aufteilung der Kosten der Deponienachsorge (lfd. Nr. 38, Auflösung der Kostenstelle 54) wurden auch die Erträge den Hauptkostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll) gut geschrieben.

**Lfd. Nr. 69:**

Zu den ansatzfähigen Erträgen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erbracht werden und diesen zuzurechnen sind (**Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 13**). Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 9.100 EUR für **Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 12)** der je zur Hälfte den Kostenstellen 10 und 11 zuzuordnen ist.

**Lfd. Nr. 70:**

Da die Leistungen für andere Geschäftsbereiche des Landkreises Helmstedt (hauptsächlich für das Gebäudemanagement) nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren (lfd. Nr. 57) wie extern erbrachte Leistungen mit erfasst werden, wird von 50.800 EUR Ertrag ausgegangen. Dieser Ertrag wird mit 55 % der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) und mit 45 % der Hauptkostenstelle 11 (Biomüll) zugeordnet.

**Lfd. Nr. 71:**

Die Verteilung des Restbetrages Überschusses des Jahres 2020 auf die Kostenstellen 10 und 11 erfolgt anhand der sich aus der Jahresrechnung ergebenden Überdeckung bzw. Unterdeckung der Kostenstellen.

Somit ergeben sich folgende notwendige Benutzungsgebühren, um bei den einzelnen **Hauptkostenstellen einen Ausgleich zu erhalten (Lfd. Nrn. 57 und 69):**

- **Restmüll Haushalte (10) 4.659.005,73 EUR zzgl. 27.940 EUR (interne Leistung)**
- **Biomüll Haushalte (11) 2.439.250,06 EUR zzgl. 22.860 EUR (interne Leistung)**

**III. Kostenträgerrechnungen:**

Die benötigten Benutzungsgebühren bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnungen.

**1. Kostenträgerrechnung (vergleiche Anlage 3):**

Die Gebühren sind gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 NAbfG nach § 5 Abs. 3 NKAG - mithin nach Art und Umfang der Inanspruchnahme - zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Nach § 12 Abs. 6

## Anlage 6

Satz 3 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach Satz 1 sowie von Mindestgebühren zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Gemäß § 5 Abs. 4 NKAG ist gleichfalls die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr zulässig.

Kosten, die allgemein für die Vorhaltung einer öffentlichen Einrichtung entstehen (sogenannte Fixkosten), können ganz oder teilweise unabhängig von dem Maß der Benutzung im Einzelfall durch eine Grundgebühr abgegolten werden. Die Grundgebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen und neben der nach dem Wirklichkeitsmaßstab bemessenen Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

Aufgrund des Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystems liegt der Schwerpunkt der Gebührenerhebung überwiegend auf einem Wirklichkeitsmaßstab (Euro pro Kilogramm Abfall). Das Gebührensystem setzt sich aus zwei Grundgebühren pro Restabfallbehälter und drei Zusatzgebühren (einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Restabfall, einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Bioabfall und einer Leerungsgebühr für die über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl an Leerungen des Restabfallbehälters hinausgehenden Leerungen) zusammen.

Die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ wird im Landkreis Helmstedt als einheitliche Einrichtung betrieben.

Im Rahmen dieser einheitlichen Einrichtung werden, entsprechend der in § 12 Abs. 5 NAbfG getroffenen Regelung, Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle in die Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle einbezogen.

Bezüglich der einzelnen Gebührenarten ist folgendes festzuhalten:

### Grundgebühren:

Mit den Grundgebühren, die an die Restabfallbehälter gekoppelt sind, werden Leistungen abgegolten, die in der Vorhaltung der Anlagen und Einrichtungen bestehen. Die Kosten fallen weitgehend unabhängig von der in Anspruch genommenen Sach- oder Dienstleistung an. In den Grundgebühren wurde daher ein Großteil der Fixkosten (Vorhaltekosten, etc.) eingerechnet.

Die Erhebung der Grundgebühren beruht auf der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ verbrauchsunabhängige Kosten verursacht, welche es rechtfertigen, diese Vorhaltekosten unabhängig vom Maß der Benutzung im Einzelfall auf die Benutzer der Einrichtung insgesamt zu verteilen.

In die Grundgebühren wurden die 13 Leerungen des Restabfallbehälters (Vierwochen-Rhythmus) und 26 Leerungen des Bioabfallbehälters einbezogen. Des Weiteren ist in der Grundgebühr die Anzahl der Bioabfallbehälter enthalten, die jeweils auf einem Grundstück benötigt werden.

### Staffelung der Grundgebühr:

Verschiedene Leistungen (z. B. Sperrmüll-, Sperrschrottsammlung, mobile Schadstoffsammlung, Altpapierentsorgung, Weihnachtsbaumabfuhr) werden bei Grundstücken mit mehreren Wohnungen (Mehrfamiliengrundstücke), die zumeist einen oder mehrere 1.100 l Restabfallbehälter nutzen, in der Regel in einem größeren Umfang in Anspruch genommen als bei Ein-, Zwei- oder Dreipersonengrundstücken, etc., da z. B. ein Weihnachtsbaum in nahezu

## Anlage 6

jeder Wohnung anfällt, neue Wohnungsgegenstände (Möbel etc.) des Öfteren angeschafft werden (Sperrmüll) und auch mehr Altpapier anfällt.

Es ist somit aufgrund der höheren Inanspruchnahme dieser Leistungen sachlich gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen den Nutzern von 120 l / 240 l Restabfallbehältern und den Nutzern von 1.100 l Restabfallbehältern zu treffen und folglich eine gestaffelte Grundgebühr zu erheben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Grundgebühr für einen 1.100 l Restabfallbehälter, nur maximal das Doppelte betragen sollte, da ansonsten die Nutzung eines solchen Behälters durch die Nutzung von mehreren kleineren Behältern ersetzt werden könnte.

### Gewichtsgebühr für den Restabfall:

Die Gewichtsgebühr stellt eine Zusatzgebühr dar. Die Zusatzgebühr (auch Arbeits- oder Verbrauchsgebühr genannt) ist wie die Grundgebühr ihrem Wesen nach eine auf die Abgeltung eines bestimmten Kostenanteils gerichteter Teil einer Benutzungsgebühr, mit der die laufenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten gedeckt werden sollen. Hierbei ist es möglich, den gegebenenfalls mit den Grundgebühren nicht abgedeckten fixen Teil der Vorhaltekosten zu decken. Als „echte“ Benutzungsgebühr bemisst sich die Höhe der Gebühr voll nach der Art und dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Anknüpfungspunkt hierbei ist das Gewicht des Restabfalls.

### Gewichtsgebühr für den Bioabfall:

Diese Gewichtsgebühr stellt gleichfalls eine Zusatzgebühr dar (siehe Gewichtsgebühr für den Restabfall).

### Leerungsgebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen des Restabfallbehälters:

Die Leerungsgebühr ist eine Unterart der Zusatzgebühr. Demzufolge werden mit der Leerungsgebühr die variablen Kosten, welche sich in diesem bestimmten Fall auf den Leerungsvorgang eines Restabfallbehälters beziehen, abgegolten.

Da in der Grundgebühr 13 Leerungen des Restabfallbehälters eingestellt wurden, kommt diese Gebühr für die Fälle zum Tragen, in denen eine „zusätzliche“ Leerung - über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl hinaus - in Anspruch genommen wird.

Hinter der Leerungsgebühr steht, dass im Landkreis Helmstedt ein flächendeckender Vierwochen-Rhythmus bei der Restabfallentsorgung angestrebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zum einen grundsätzlich allen Anschlusspflichtigen 240 l Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt, um diesen Rhythmus einhalten zu können. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, sofern es gewünscht wird, einen 120 l Restabfallbehälter zu erhalten. Zum anderen soll über diese Leerungsgebühr ein finanzieller Anreiz gegeben werden, den o.g. Rhythmus einzuhalten. Diese Leerungsgebühr erhebt keinen Anspruch auf Kostendeckung, sondern hat eine reine Lenkungsfunktion.

### Gebühr für die Biotonne Plus

Die Gebühr für die Biotonne Plus stellt eine Zusatzgebühr für die pauschale Abdeckung der variablen Kosten dar, welche durch die zusätzliche Mitnahme von Baum- und Strauchschnitt entstehen.

Verteilung auf fixe Kosten und variable Kosten

Für die weitere Kostenträgerrechnung ist es im Hinblick auf die Grundgebühren erforderlich, die jeweiligen Kosten in Fixkosten und variable Kosten aufzuteilen.

Als verbrauchsunabhängige Betriebskosten und somit als Fixkosten wurden alle Kosten, die über vertragliche Regelungen eine Garantiemenge oder eine Mengenstaffel beinhalten sowie alle Kosten, die investiven und mithin „Vorhalte“-Charakter haben, festgelegt. Als verbrauchsabhängige Kosten wurden solche festgelegt, die bei Einrichtungen entstehen, bei denen Abfälle nicht aufgrund einer Garantiemenge oder einer Mengenstaffel anfallen, und für die der Gebührenschuldner keinerlei Vorhaltekosten für die Aufrechterhaltung solcher Einrichtungen erbringen muss.

Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile in den Anlagen 4 und 5 verwiesen.

Einberechnung von Vorjahresüberschüssen bzw. Vorjahresfehlbeträgen

Der in die Vorkalkulation (siehe Anlage 2; lfd. Nrn. 71) eingestellte Gesamtüberschuss des Jahres 2020 (398.038,92 EUR) setzt sich aus der Addition des Überschusses der Hauptkostenstelle 10 Restmüll und des Überschusses der Hauptkostenstelle 11 Biomüll zusammen.

Für die Kostenträgerrechnung (siehe Anlage 3) bedeutet dies für den Restabfallbereich, dass 294.493,75 EUR der Fixkosten schon durch die Vorjahresüberschüsse gedeckt sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Restmüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 2.456.654,39 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 2.266.291,34 EUR.

Dies bedeutet für den Bioabfallbereich, dass 103.545,17 EUR der Fixkosten ebenfalls aufgrund der Vorjahresüberschüsse gedeckt. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Biomüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 848.101,40 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 1.614.008,66 EUR.

Gebühren im Restabfallbereich:

Die Behältergrundgebühr ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Fixkosten für den Restabfall durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$2.456.654,39 \text{ EUR} / 31.770 = 77,33 \text{ EUR pro Restabfallbehälter}$$

Hinsichtlich der zusätzlichen Leerungen eines Restabfallbehälters wird auf den Erfahrungswert von 45.000 Vorgängen abgestellt. Es wird daher ein Gesamtbetrag von 450.000,00 EUR veranschlagt, wobei der Gebührensatz weiterhin mit 10,00 EUR pro zusätzliche Leerung angesetzt wird.

Dieses Gebührenaufkommen wird bei der Berechnung der Gewichtsgebühr für den Restabfall berücksichtigt.

Die Gewichtsgebühr wird durch die Teilung der variablen Kosten abzüglich der Leerungsgebühr durch die erwartete Tonnage des Restabfalls (8.200 t = 8.200.000 Kilogramm) ermittelt.

$$(2.266.291,34 \text{ EUR} - 450.000 \text{ EUR}) / 8.200.000 = 0,22 \text{ EUR pro Kilogramm Restabfall}$$

Gebühren im Bioabfallbereich:

Die Grundgebühr aus dem Bioabfallbereich bezogen auf die Restabfallbehälter ergibt sich durch die Teilung der Fixkosten aus dem Bioabfallbereich durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$848.101,40 \text{ EUR} / 31.770 = 26,70 \text{ EUR pro Restabfallbehälter}$$

Durch die Einführung der Biotonne Plus haben sich durch die Ausstellung der Vignetten (7.000 Stück pro Jahr x 20,00 EUR) Gebühren von 140.000 EUR ergeben, die zu berücksichtigen sind.

Die Gewichtsgebühr wird abzüglich der Gebühren für die Biotonne Plus durch die Teilung der variablen Kosten durch die erwartete Tonnage des Bioabfalls, wobei die bisher erwartete Tonnage von 7.200 t ermittelt.

$$(1.614.008,66 \text{ EUR} - 140.000 \text{ EUR}) / 7.200.000 = 0,20 \text{ EUR pro Kilogramm Bioabfall}$$

Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr und der Leistungsgebühren

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzung einer einheitlichen Grundgebühr sind die für den Restabfall und den Bioabfall ermittelten Grundgebühren zu addieren und ergeben eine Gesamtgrundgebühr von 104,02 EUR pro Restabfallbehälter pro Jahr.

Es liegen somit bisher folgende Ergebnisse vor:

Grundgebühr pro Restabfallbehälter	104,02 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,22 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,20 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Veränderungen aus Lenkungsgesichtspunkten

Entscheidend bei der Gestaltung der neuen Gebührensätze ist, dass eine der Lenkungs-funktion der Abfallentsorgungsgebühr gerecht werdende Relation von Grund- und Zusatzge-bühren festgelegt wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 NAbfG, wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. Diese Lenkungs-funktion wird gebührenrechtlich über die Zuordnung von fixen Kosten in die gewichtsbezogene Zusatzgebühr umgesetzt.

Eine Verlagerung von Fixkostenanteilen in die leistungsbezogene Gebühr hat Auswirkungen auf die Höhe der einzelnen Gebührensätze. So ist z. B. eine möglichst geringe Behältergrundgebühr nur mit einer entsprechend hohen Gewichtsgebühr möglich. Umgekehrt würde eine entsprechend hohe Behältergrundgebühr niedrigere Gewichtsgebühren zur Folge haben. Eine hohe Grundgebühr bedeutet einen nur geringen Anreiz der Gebührenschuldner zur Vermeidung von Abfällen. Eine sehr niedrige Grundgebühr könnte zu dem unerwünschten Erfolg einer vermehrten illegalen Entsorgung von Abfällen in der freien Landschaft führen.

Es wurden folgende lenkungsbezogenen Veränderungen vorgenommen:

- Übernahme von 175.000,00 EUR Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall
- Übernahme von 100.000,00 EUR variablen Kosten Bioabfall in die Grundgebühr Bioabfall

Hinsichtlich der Grundgebühr ist weiterhin zu beachten, dass eine Staffelung dieser Gebühr in der Form vorgenommen werden soll, dass die Nutzergruppe der 1.100 l Restabfallbehälter maximal die doppelte Grundgebühr tragen soll wie die Nutzergruppe der 120 l / 240 l Restabfallbehälter.

Die Gesamtfixkosten, die über die Grundgebühren gedeckt werden sollen, ergeben sich aus der Addition der reduzierten Fixkosten aus dem Restabfallbereich (Fixkosten Restabfall - lenkungsbezogene Veränderung) und aus dem Bioabfallbereich (Fixkosten Bioabfall - lenkungsbezogene Veränderung):

$$2.281.654,39 \text{ EUR} + 948.101,40 \text{ EUR} = 3.229.755,79 \text{ EUR}$$

Bei der Berechnung der Fixkostenanteile für die einzelnen Nutzergruppen wurde die Anzahl an 1.100 l Restabfallbehälter (770 Stück) im Vergleich zu der Anzahl an 120 l / 240 l Restabfallbehälter (31.000 Stück) doppelt gewichtet. Es ergeben sich somit folgende Fixkostenanteile:

120 l / 240 l Restabfallbehälter:	3.076.903,18 EUR
1.100 l Restabfallbehälter:	152.852,61 EUR

Die Grundgebühr pro Restabfallbehälter der einzelnen Nutzergruppe ergibt sich nunmehr durch die Teilung des Fixkostenanteils durch die jeweilige Anzahl an Restabfallbehälter.

Nutzergruppe 120 l / 240 l Restabfallbehälter:

$$3.076.903,18 \text{ EUR} / 31.000 = 99,25 \text{ EUR, gerundet } 99,00 \text{ EUR}$$

Nutzergruppe 1.100 l Restabfallbehälter:

$$152.852,61 \text{ EUR} / 770 = 198,51 \text{ EUR, gerundet } 198,00 \text{ EUR}$$

Die Beträge wurden auf einen durch 12 Monate teilbaren Betrag gerundet.

Die Gewichtsgebühr für den Restabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Restabfall plus der reduzierten variablen Kosten Restabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(175.000,00 \text{ EUR} + 1.816.291,34 \text{ EUR}) / 8.200.000 = 0,2428 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,24 EUR pro kg Restabfall

Die Gewichtsgebühr für den Bioabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Bioabfall plus der variablen Kosten Bioabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(-100.000,00 \text{ EUR} + 1.474.008,66 \text{ EUR}) / 7.200.000 = 0,1908 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,19 EUR pro kg Bioabfall

Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

Grundgebühr pro 120 l / 240 l Restabfallbehälter	99,00 EUR
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	198,00 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,24 EUR

Gewichtsgebühr Bioabfall	0,19 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Dieses Ergebnis wird den Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung am besten gerecht. Die Relation zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander bedarf einer Ausgewogenheit. Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dieser Berechnung am besten zum Tragen.

## **2. Anlieferergebühren:**

An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührensuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2023 festgehalten, da gewerbliche Selbstanlieferungen aufgrund der Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sporadisch zu verzeichnen sind. Für die vorhandenen Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zzgl. einem pauschalen 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlag orientieren.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

### *Anlieferer Restmüll:*

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz des Entsorgungspreises plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$203,00 \text{ EUR / t} + 30,45 \text{ EUR / t} = 233,45 \text{ EUR / t}$$

**gerundet: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro angefangene 20 kg**  
(Vergleich 2022: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro 20 kg)

Aufgrund der sehr geringen Fallzahl und da die Gebühr noch über den Entsorgungskosten liegt, wird auf eine Erhöhung verzichtet.

### *Anlieferer Biomüll:*

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz der Gesamtkosten der Anlage (abgerechnet mit der Fa. Reterra wird ein monatliches Grundentgelt und ein Tonnageentgelt) geteilt durch die erwarteten Entsorgungsmengen sowie plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$96,57 \text{ EUR / t} + 14,49 \text{ EUR / t} = 111,06 \text{ EUR / t}$$

**gerundet: 110,00 EUR / t bzw. 2,20 EUR pro angefangene 20 kg**  
(Vergleich 2022: 91,50 EUR / t bzw. 1,83 EUR pro 20 kg)

Aufgrund der starken Preiserhöhung sind die Gebühren anzupassen.

*Hinweis: Der Preis pro Tonne wurde jeweils auf einen durch 50 teilbaren Betrag gerundet.*

Bei den vorhandenen Waagen in der Müllumschlagstation bzw. im Kompostwerk können Wägungen bis 400 kg aufgrund der eichrechtlichen Bestimmungen nicht gebührenmäßig mit einem Preis pro 20 kg berechnet werden, so dass für den Bereich von 0 kg bis 400 kg jeweils mehrere Pauschalgebührensätze (vergleiche § 3 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung) festgesetzt werden müssen.

## **Anlage 6**

Die übrigen Gebührensätze des § 3 der Abfallgebührensatzung orientieren sich an den entstehenden Entsorgungskosten bzw. dem durch die Nutzung entstehenden Aufwand, wobei aus Lenkungsgesichtspunkten keine kostendeckenden Gebühren festgesetzt wurden, um eine Anlieferung der einzelnen Abfälle nicht von vornherein zu verhindern.



**20. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003**  
**in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2021**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.589) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 ( BGBl. I S. 3436) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2021 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **14.12.2022** folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.12.2021 (Nr. 79 / 2021), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- |   |             |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 8,25 Euro,  |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter         | 16,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3  | 8,25 Euro.  |

(1) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,24 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung  | 0,19 Euro pro kg, |

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro
Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,00 Euro
über 600 kg	144,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

(7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung oder Verlust eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr

- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
- je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.

(8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.

(8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:

1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m<sup>3</sup>  
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen

gesetzliche Feiertage)

2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m<sup>3</sup>

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m<sup>3</sup>.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

**I. TRV:**

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können  
pauschal 15,00 Euro

1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen  
pauschal 40,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg\*  
pauschal 70,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg  
je angefangene 20 kg 4,50 Euro

2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)

2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro

2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)  
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro

3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603\*)

3.1 für Anlieferungen bis 400 kg\*  
pauschal 600,00 Euro

3.2 für Anlieferungen von mehr als 400 kg  
je angefangene 20 kg 29,00 Euro

**II. Annahmestelle:**

1. Altreifen

1.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro

1.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 1.3  | Lkw-Reifen bis 7,50“ x 20“ ohne Felge  | 8,00 Euro  |
| 1.4  | Lkw-Reifen bis 7,50“ x 20“ mit Felge   | 12,00 Euro |
| 1.5  | Lkw-Reifen über 7,50“ x 20“ ohne Felge   | 15,00 Euro |
| 1.6  | Lkw-Reifen über 7,50“ x 20“ mit Felge  | 18,00 Euro |
| 2.   | Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder<br>(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)<br>je Liter angelieferten Materials  | 1,50 Euro  |
| 3.   | Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)   |            |
| 3.1  | je angefangener Sack bis 100 l Volumen   | 5,00 Euro  |
| 3.2  | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen  | 5,00 Euro  |
| 3a.  | Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD<br>(Abfallschlüssel 170 603*)  |            |
| 3a.1 | Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m <sup>3</sup> Volumen<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen  | 5,00 Euro  |
| 3a.2 | andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)<br>je 100 l angefangenes Nennvolumen  | 5,00 Euro  |
| 4.   | Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:  |            |
| 4.1  | Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. |            |
| 4.2  | Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz   |            |

### III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

### IV. Kompostwerk:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)   |           |
| 1.1 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 | für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von   |           |

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
|     | Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>pauschal   | 15,00 Euro |
| 1.3 | für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>pauschal  | 30,00 Euro |
| 1.4 | mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>je angefangene 20 kg | 2,20 Euro  |
| 1.5 | Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen<br>je angefangene 20 kg  | 1,00 Euro  |
| 1.6 | für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)<br>pauschal  | 10,00 Euro |
| 1.7 | für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)<br>pauschal  | 20,00 Euro |
| 1.8 | für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)<br>je angefangene 20 kg   | 3,50 Euro  |
| 1.9 | mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.  |            |
| * = | Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht   |            |

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- |    |                                |  |
|----|--------------------------------|--|
| 1. | Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1:  | 1 m <sup>3</sup> loser Abfall = 400 kg<br>1 m <sup>3</sup> verdichteter Abfall = 800 kg  |
| 2. | Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: | 1 m <sup>3</sup> Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg<br>1 m <sup>3</sup> alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermaß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
  - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren  
je Monat Laufzeit 1,50 Euro  
mind. jedoch 30,00 Euro
  - bei einem Abfallerzeuger für einen Entsorgungsvorgang, mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
  - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren  
je Monat Laufzeit 3,80 Euro  
mind. jedoch 50,00 Euro
  - je ausgegebenen Vordruck  
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro“

## ***Artikel II***

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den .....12.2022

Landkreis Helmstedt

---

Landrat

## Plan bilanzielle Abschreibungen 2023 für "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Anlagen- klasse	Kosten- stelle	Kosten- träger	Anschaffungs- datum	ND	AHW	vorläufiger Buchwert 31.12.22	AfA-Plan 2023
ANL001120	Tobit David.fx	Software	LIZENZ	706620	537010000	03.12.2009	4	886,55	0,00	0,00
ANL000089	Grundstücke Deponie SÜpplingen	SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2008		31.362,72	31.362,72	0,00
ANL000257	Deponieanlage Rekuft.	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2001	10	121.204,80	0,00	0,00
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	50	4.487.854,28	1.886.526,06	89.834,57
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2004	50	107.647,67	66.741,56	2.152,95
ANL000263	Entgasungsanlage	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	30	962.777,14	32.092,57	32.092,57
ANL002048	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	19.11.2010	40	4.320,30	3.269,02	86,41
ANL002049	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	30.11.2010	40	8.514,45	6.442,60	170,29
ANL000266	Hard-/Softw., Messgeräte ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2003	7	9.441,29	0,00	0,00
ANL000268	Schlauchpumpe, Hard-/Softw. ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2004	7	15.076,51	0,00	0,00
ANL000270	Archivsystem, Hard-/Softw. ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2005	7	23.483,65	0,00	0,00
ANL000276	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2006	7	4.553,00	0,00	0,00
ANL000278	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2007	7	5.215,70	0,00	0,00
ANL000279	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2008	7	13.860,11	0,00	0,00
ANL000831	A3 Drucker Brother MFC 6490 CW		BGA	706620	537010000	30.05.2009	4	391,50	0,00	0,00
ANL001124	Spektralphotometer		BGA	706620	537010000	24.11.2009	13	2.478,76	0,00	0,00
ANL001328	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	31.12.2008	7	5.638,19	0,00	0,00
ANL004617	Papiertonnen 2008		BGA	706620	537010000	01.01.2016	12	226.958,35	94.565,97	18.913,20
ANL004618	Papiertonnen 2009		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	15.224,80	7.026,83	1.171,14
ANL004619	Papiertonnen 2010		BGA	706620	537010000	01.01.2016	14	15.543,66	7.771,83	1.110,26
ANL004620	Papiertonnen 2011		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	26.520,91	14.144,49	1.768,06
ANL004621	Papiertonnen 2012		BGA	706620	537010000	01.01.2016	16	14.176,57	7.974,33	886,03
ANL004622	Papiertonnen 2013		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	26.304,18	12.140,39	2.023,40
ANL004623	Papiertonnen 110L		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	19.718,45	10.516,51	1.314,56
ANL004598	Gerätehaus	Deponie SÜpplingen	GEBDIENST	706610	537010000	01/2015	25	279,99	199,73	11,20
ANL006333	Grundstück am Kraftwerk 1		GUB_DIENST	706620	537010100	01.11.2019		302.315,38	302.315,38	0,00
ANL009005	Sachatanlage f. Licht- u. Kraftstrom		BGA	706620	537010100	01.01.2021	18	11.568,91	10.283,47	642,72
ANL009181	USV-Anlage		BGA	706620	537010100	01.01.2021	4	1.140,79	570,39	285,20
ANL006130	Stammkapital Bioabfallverwertungs- gesellschaft		ANTVERBU	706620	537010100	30.08.2019		25.000,00	25.000,00	0,00
AIB0000186	AIB TerraKomp		AIB	706620	537010100	01.01.2021		0,00	0,00	
	Behälter Veolia 2016		BGA	706620	537010100	2022	1	114.185,31	110.617,02	14.273,17
	Behälter Veolia 2017		BGA	706620	537010100	2022	2	52.185,58	50.554,78	6.523,20
	Behälter Veolia 2018		BGA	706620	537010100	2022	3	33.416,96	32.372,68	4.177,12
	Behälter Veolia2019		BGA	706620	537010100	2022	4	37.910,64	36.725,93	4.738,83
	Behälter Veolia 2020		BGA	706620	537010100	2022	5	16.383,54	15.871,56	2.047,94
	Behälter Veolia 2021		BGA	706620	537010100	2022	6	34.274,00	33.202,94	4.284,25
	Behälter Veolia 2022		BGA	706620	537010100	2022	7	39.922,74	38.675,16	4.990,34
								6.817.737,38	2.836.963,90	193.497,41

20.1., 16.08.2021

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 04

## Anlage 10

Kalkulatorische Zinsen 53701  
Vorkalkulation 2023

KST  
KTR  
KOA

701610 und 706620  
537010000 und 537010100  
9443161

Nr.	Beschreibung	vorläufiger Buchwert € 31.12.2022	AfA Prognose 2023	vorläufiger Buchwert € 31.12.2023	ansetzbarer gemittelter Buchwert € 2023	KST
ANL000089	Grundstücke Deponie Süplingen	31.362,72	0,00	31.362,72	31.362,72	706620
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	1.886.526,06	89.834,57	1.796.691,49	1.841.608,78	706620
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	66.741,56	2.152,95	64.588,61	65.665,09	706620
ANL000263	Entgasungsanlage	32.092,57	32.092,57	0,00	16.046,29	706620
ANL001124	Spektralphotometer	0,00	0,00	0,00	0,00	706620
ANL002048	Ingenieurleistungen	3.269,02	86,41	3.182,61	3.225,82	706620
ANL002049	Ingenieurleistungen	6.442,60	170,29	6.272,31	6.357,46	706620
ANL004598	Gerätehaus	199,73	11,20	188,53	194,13	701610
ANL004617	Altpapiertonnen 2008	94.565,97	18.913,20	75.652,77	85.109,37	701610
ANL004618	Altpapiertonnen 2009	7.026,83	1.171,14	5.855,69	6.441,26	701610
ANL004619	Altpapiertonnen 2010	7.771,83	1.110,26	6.661,57	7.216,70	701610
ANL004620	Altpapiertonnen 2011	14.144,49	1.768,06	12.376,43	13.260,46	701610
ANL004621	Altpapiertonnen 2012	7.974,33	886,03	7.088,30	7.531,32	701610
ANL004622	Altpapiertonnen 2013	12.140,39	2.023,40	10.116,99	11.128,69	701610
ANL004623	Altpapiertonnen 1100	10.516,51	1.314,56	9.201,95	9.859,23	701610
ANL006130	Stammkapital Bioabfallverwertungsgesellschaft Helmstedt mbH	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	706620
ANL006333	Grundstück Am Kraftwerk 1	302.315,38	0,00	302.315,38	302.315,38	706620
	Behälter Veolia 2016	110.617,02	14.273,17	96.343,85	103.480,44	701610
	Behälter Veolia 2017	50.554,78	6.523,20	44.031,58	47.293,18	701610
	Behälter Veolia 2018	32.372,68	4.177,12	28.195,56	30.284,12	701610
	Behälter Veolia 2019	36.725,93	4.738,83	31.987,10	34.356,52	701610
	Behälter Veolia 2020	15.871,56	2.047,94	13.823,62	14.847,59	701610
	Behälter Veolia 2021	33.202,94	4.284,25	28.918,69	31.060,81	701610
	Behälter Veolia 2022	38.675,16	4.990,34	33.684,82	36.179,99	701610
Total					2.729.825,30	
EK Zinssatz %					1,35	
EK Anteil %					68,05	
FK Zinssatz %					1,75	
FK Anteil %					31,95	
Mischzinssatz %					1,48	
kalkulatorische Zinsen Wert total € (gerundeter Betrag)					40.400,00	100,00%
Wert € 701610					6.500,00	16,09%
Wert € 706620					33.900,00	83,91%

20.04., 16.08.2022  
gez. Walkemeyer

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Az.: 20 / Abfall

**Berechnung Zinsen Rückstellung für Reaktivierung ehem. Deponie**

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresanfangsbestand	2.211.675,56	1.963.775,56	1.733.413,32	1.500.747,45	1.315.754,92
Zuführungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensaldo	2.211.675,56	1.963.775,56	1.733.413,32	1.500.747,45	1.315.754,92
Zinsen_Gesamt	2.100,00	19.637,76	17.334,13	15.007,47	13.157,55
Zwischensaldo	2.213.775,56	1.983.413,32	1.750.747,45	1.515.754,92	1.328.912,47
Inanspruchnahme Rückstellung (lt. Mittelanmeldung GB 66)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	200.000,00	200.000,00
Jahresendbestand	1.963.775,56	1.733.413,32	1.500.747,45	1.315.754,92	1.128.912,47
Übertrag in Folgejahr	1.963.775,56	1.733.413,32	1.500.747,45	1.315.754,92	1.128.912,47

Angenommener Zinssatz:

1,00%

1,00%

1,00%

1,00%

(Der Zinssatz ist den unverbindlichen Angeboten von div. Kreditvermittlern für die Anlage von Festgeld für 1 Jahr entnommen).

**Zinsen (gerundeter Betrag)**

**19.700,00**

**17.400,00**

**15.100,00**

**13.200,00**

20.01, 28.09.2022

*geg. Hoblic*

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

**Vorkalkulation 2023 für Produkt 53701 "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"**

Werte (€) für die vom Controlling aus gesteuerte interne Leistungsverrechnung (systemgesteuerte Umverteilung).  
anzusetzende durchschnittliche Steigerungsrate

2022 1,62 %  
2023 1,62 %

Erträge ( ); Aufwand (-)

Kostenarten- code	Name	2021	2022	2023
		Bewegung	Prognosewert	Planwert (gerundeter Betrag)
3811311101	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	13,97	14,20	0,00
3811311102	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	58,88	59,83	100,00
3811311107	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	7,07	7,18	0,00
3811311110	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	8,93	9,07	0,00
3811311111	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	3.057,30	3.106,83	3.200,00
3811311112	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	53,54	54,41	100,00
3811311117	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	85,00	86,38	100,00
3811311121	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	52,34	53,19	100,00
3811311130	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	357,98	363,78	400,00
3811311131	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	51,50	52,33	100,00
3811311132	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	2.057,28	2.090,61	2.100,00
3811311140	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	22,74	23,11	0,00
3811311141	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	244,01	247,96	300,00
3811311142	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11142	1,30	1,32	0,00
3811311151	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	45,51	46,25	0,00
3811311152	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	2.488,08	2.528,39	2.600,00
<b>Total Ertrag</b>		<b>8.605,43</b>	<b>8.744,84</b>	<b>9.100,00</b>
4811311101	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	-7.048,24	-7.162,42	-7.300,00
4811311102	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	-18.357,04	-18.654,42	-19.000,00
4811311107	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	-1.114,12	-1.132,17	-1.200,00
4811311110	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	-2.820,25	-2.865,94	-2.900,00
4811311111	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	-46.051,92	-46.797,96	-47.600,00
4811311112	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	-4.131,03	-4.197,95	-4.300,00
4811311117	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	-45.493,57	-46.230,57	-47.000,00
4811311121	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	-93.054,96	-94.562,45	-96.100,00
4811311130	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	-16.214,50	-16.477,17	-16.700,00
4811311131	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	-6.590,21	-6.696,97	-6.800,00
4811311132	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	-9.878,75	-10.038,79	-10.200,00
4811311140	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	-7.377,74	-7.497,26	-7.600,00
4811311141	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	-1.761,49	-1.790,03	-1.800,00
4811311142	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11142	-1.695,41	-1.722,88	-1.800,00
4811311151	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	-585,19	-594,67	-600,00
4811311152	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	-36.212,78	-36.799,43	-37.400,00
<b>Total Aufwand</b>		<b>-298.387,20</b>	<b>-303.221,07</b>	<b>-308.300,00</b>
<b>Total gesamt</b>		<b>-289.781,77</b>	<b>-294.476,23</b>	<b>-299.200,00</b>

20.04, 17.08.2021  
gez. Walkemeyer

## Vorkalkulation 2023 für Produkt 53701 „Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“

### Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Die interne Leistungsverrechnung (ILV) erfolgt zum einen fallweise ausgelöst von den Geschäftsbereichen (GB) und zum anderen durch die vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung am Ende eines jeden Jahres.<sup>1</sup>

Die intern erbrachten Abfallentsorgungsleistungen werden über die fallweise Verrechnung abgebildet.

Weitere fallweise Verrechnungen bei der kostenrechnenden Einrichtung gibt es für Abnehmen von Leistungen des Produktes 11117 „IT-Service“<sup>2</sup> und ab 2015 auch für Leistungsabnahmen vom Produkt 11160 „Prüfungsdienst“.

Die vom Controlling umgelegten Werte setzen sich aus den Primärkostenarten (Kontenart 3 und 4 der Finanzbuchhaltung) und den bis dahin aufgelaufenen fallweisen Verrechnungswerten bei den intern wirkenden Produkten zusammen.

Es gilt zwischen 5 Schritten zu unterscheiden:

- *Schritt 1: Kostenstellen-Anpassungen aufgrund von Produktverantwortung vor der Schlüsselumverteilung (bis Ende 2013 wurden hier Posten erzeugt)*
- Schritt 2: Produktinterne ILV bei intern wirkenden Produkten
- Schritt 3: Produktexterne ILV bei intern wirkenden Produkten<sup>3</sup>
- Schritt 4: Produktinterne ILV bei extern wirkenden Produkten
- Schritt 5: Kostenstellen-Anpassung aufgrund von Produktverantwortungen nach der Schlüsselumverteilung (seit 2014 werden hier Posten erzeugt)

Wertverändernde Auswirkungen bei dem Kostenträger (KTR) 537010000 werden derzeit nur durch Umlagen bei Schritt 3 bewirkt. Ziel ist hier über Schlüssel<sup>4</sup> Werte der intern wirkenden Leistungen auf die Abnehmer umzulegen. Alle Erträge und Aufwendungen, die für interne Leistungen entstehen, werden auf die Abnehmer umverteilt.

---

<sup>1</sup> Bis Ende 2019 wurden 3 Umverteilungen für ein Jahr vorgenommen (Periode 1 Jan.-Mai, Periode 2 Juni-Aug., Periode 3 Sept.-Dez.)

<sup>2</sup> Fallweise Verrechnungen werden vom IT-Service nur gefordert, um zu bewirken, dass die spätere Schlüsselumlage verursachungsgerechter wird.

<sup>3</sup> Ursprünglich war vorgesehen eine Umlagestufe für die Leistungsbeziehungen zwischen intern wirkenden Produkten und eine Umlagestufe für die Umlage von intern wirkenden Produkten auf die extern wirkenden Produkte zu haben. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten und der Ungewissheit, ob diese sich auflösen oder nicht, sind diese beiden Umlagestufen in einer Umlage Stufe zusammengefasst worden.

<sup>4</sup> Schlüssel werden unter Beachtung eines gesunden Aufwand-Nutzen-Verhältnis möglichst verursachungsgerecht gebildet.

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Um den gegenseitigen Leistungsbeziehungen gerecht zu werden, wäre eine Berechnung über das mathematische Verfahren vorzunehmen. Ab 2014 wird im LKHE keine mathematische Verrechnung mehr vorgenommen, da der Nutzen nicht den aufzuwendenden Aufwand rechtfertigt.

Die intern wirkenden Produkte werden grundsätzlich als interner Bereich gewertet, der möglichst verursachungsgerecht auf die extern wirkenden Produkte umzuverteilen ist.<sup>5</sup>

Die Umverteilung der Werte der Gebäude stellt eine Ausnahmen dar. Hier werden über das Stufenleiterverfahren Beziehungen von den Produkten 11151 und 11152 zu den anderen intern wirkenden Produkten bedacht.

Von folgenden Produkten wird die kostenrechnende Einrichtung anteilig angesprochen bei der vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung nach Schlüsseln:

## **TH 00**

### 11102 - Verwaltungsführung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH sowie die KVHS

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

### 11140 – Besondere Aufgaben

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer von KTR 111400001“Öffentlichkeitsarbeit“: alle TH

Abnehmer von KTR 111400002 – 111400004 „Datenschutz, Mitarbeitervertretung, Korruptionsprävention“: alle TH sowie die KVHS

Schlüssel: Mitarbeiter Zuordnung

### 11141 – Gleichstellungsangelegenheiten

Der KTR 111410000 wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

Ordentliche Erträge und Aufwendungen der Kontengruppe 427 werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt.

---

<sup>5</sup> Für teilweise extern wirkende Produkte/KTR gilt, dass für diesen externen Anteil Umverteilungswerte von den anderen intern wirkenden KTR auflaufen. Werte, die für den externen Anteil auflaufen, werden bei der eigenen Umverteilung nicht verteilt. Aus dem ILV Bereich werden nur Werte aus fallweisen Verrechnungen Leistungen anderer Produkte und Werte aus der Umverteilung der Gebäude-KTR bei der eigenen Umverteilung mit dem als intern eingestuftem Anteil beachtet.

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.<sup>6</sup>

Ordentliche Aufwendungen bis auf Kontengruppe 427 und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen<sup>7</sup>, werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Der KTR 111411000 ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH sowie die KVHS

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

## 11160 – Prüfungsdienst

*Bis Ende 2014 war das Produkt Bestandteil der vom Controlling aus gesteuerten Schlüsselumlage. 2015 wurde dazu übergegangen die intern erbrachten Leistungen über fallweise Verrechnungen abzubilden.*

## **TH 01**

### 11101 - Kreisverfassung und Politische Gremien

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

### 11110 – Organisationsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

### 11111 - Interne Serviceleistungen

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft. Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt. Für bestimmte Kontengruppen werden Mitarbeiter der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ nicht bedacht.<sup>8</sup>

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

---

<sup>6</sup> fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011141), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

<sup>7</sup> fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

<sup>8</sup> auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ILS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ILS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ILS: 4251100..4251900

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 05  
11117 - IT-Service

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle auf KTR 111170000 gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: PC-Anzahl

## 11121 - Personalservice

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

## **TH 04**

### 11130 - Finanzmanagement

Der KTR 111300002 „zentrale Vergabestelle“ ist als extern wirkend eingestuft, interne Leistungserbringungen werden fallweise verrechnet.  
Die KTR 111300000 und 111300001 sind als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

### 11131 - Kassengeschäfte

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

### 11132 – Forderungsmanagement und Vollstreckung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.  
Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.  
Abnehmer: alle TH  
Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

## **TH 12**

### 11151 - Hochbau

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, Schlüsselumlage MA-Anlagen-Projekte, mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

Landkreis Helmstedt  
GB Finanzen  
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Die kostenrechnende Einrichtung wird bei der Umlage von Kreishäusern bedacht.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: m<sup>2</sup>

## 11152 - Gebäudemanagement

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.<sup>10</sup>

Die kostenrechnende Einrichtung wird bei der Umlage von Kreishäusern bedacht.

Schlüssel: m<sup>2</sup>-Zuordnung

## **TH 13**

### 11112 - Geografisches Informationssystem (GIS)

Das Produkt wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

Ordentliche Erträge werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt. Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.<sup>11</sup>

Ordentliche Aufwendungen und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen<sup>12</sup>, werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

## **TH 30**

### 11107 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

## **Schlüssel Mitarbeiteranzahl**

Bei Schlüsselung nach Mitarbeitern wird darauf geachtet, dass offensichtliche Nicht-Bezieher<sup>13</sup> von vornherein von der Schlüsselumlage ausgeschlossen werden.

---

<sup>10</sup> Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, produktinterne Schlüsselumlage m<sup>2</sup>, mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

<sup>11</sup> fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011112), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

<sup>12</sup> fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

<sup>13</sup> keine Leistungsabnahme oder eine so minimale Abnahme, dass Belastung ungerechtfertigt wäre

Landkreis Helmstedt  
 GB Finanzen  
 Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Generell werden Mitarbeiter in der passiven Phase der Altersteilzeit (ATZ), Mitarbeiter mit Zuordnung KTR 111211000 und Aushilfen nicht im Schlüssel mit erfasst.

Bei den Produkten 11102 „Verwaltungsführung“, 11140 „Besondere Aufgaben“ und 11141 „Gleichstellungsangelegenheiten“ sind die KVHS und das HRM als Abnehmer mit zu bedenken. Der Anteil richtet sich nach dem MA-Verhältnis. Ein entsprechender prozentualer Anteil wird daher nicht mit bei der Umlage bedacht.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau „ oder 111520000 „Gebäudemanagement,“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m<sup>2</sup> (KTR 111520000) aufgeteilt werden.

Die Schlüsselwertbildung erfolgt in erster Linie vom Controlling in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung. Die Personalabteilung erstellt die entsprechend nötige Mitarbeiter-Zuordnungsliste für Altersteilzeitmitarbeiter. Diese und die Meldungen für Fehlzeiten sind Grundlage für das Controlling unter Beachtung der Produktverantwortung (Kostenstelle(n)) die Schlüsselwerte für die Leistungsabnehmer (KST-KTR-Kombination) zu bestimmen. Für die Produkte 11151 „Hochbau“ und 11152 „Gebäudemanagement“ werden darüber hinaus die Ergebnisse der Schlüssel MA-Anlagen-Projekt und Schlüssel m<sup>2</sup> mit herangezogen.

### **Schlüssel MA-Anlagen-Projekte**

Dieser Schlüssel findet nur für produktinterne Umlagen bei Produkt 11151 „Hochbau“ Anwendung.

Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit dem GB erarbeitet. Der GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“ teilt dem Controlling die produktinterne Mitarbeiterzuordnung mit.

### **Schlüssel m<sup>2</sup>**

Der Schlüssel findet nur für Umlagen von Produkt 11151 „Hochbau“ und Produkt 11152 „Gebäudemanagement“.<sup>14</sup> Beide Produkte weisen produktinterne und produktexterne Umlagen auf. Dies gilt es auch bei der Schlüsselbildung zu beachten.

Der Schlüssel m<sup>2</sup> findet bei Produkt 11152 „Gebäudemanagement“ für produktinterne und produktexterne Umlagen Anwendung. Bei Produkt 11151 „Hochbau“ wird der Schlüssel m<sup>2</sup> nur bei der produktexternen Umverteilung eingesetzt.

Für die produktinterne Umlage sind die umzulegenden Werte orientiert an den betreuten Flächen umzuverteilen. Aus diesem Grund sind die in dieser Umlagestufe empfangenen Gebäude-KTR mit Schlüsselwerten zu versehen, die Grundstücksfläche und Gebäudefläche berücksichtigen. Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit den GB bestimmt.

Der GB 65 stellt die nötigen m<sup>2</sup>-Angaben je Gebäude-KTR zur Verfügung.

<sup>14</sup> Nicht alle KTR werden nach dem Schlüssel m<sup>2</sup> umgelegt.

Landkreis Helmstedt  
 GB Finanzen  
 Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Sammelerfassungen von Anlagegütern auf einem KTR sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn es dennoch erforderlich ist, so muss gewährleistet bleiben, dass für alle unter einem KTR gebuchten Werte für die produktexterne Weiterverteilung der gleiche Wert je m<sup>2</sup> gelten kann.<sup>15</sup>

Bei den m<sup>2</sup>-Angaben bzgl. der zu einem KTR zugehöriger Grundstücksfläche sind mindestens die m<sup>2</sup> anzugeben, die der bebauten Fläche entsprechen.

Für sehr kleine Objekte wird um einen Mindestaufwand zu erfassen der Mindestwert 100 m<sup>2</sup> eingeführt.

Für die produktexterne Umlage gilt es im Controlling zu bestimmen, wer in welchem Maße Abnehmer der umzulegenden Quellen<sup>16</sup> sind. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“, dem GB 10 „Personal und Organisation“ und gegebenenfalls bei Bedarf auch mit anderen GB. Gebäude werden immer für bestimmte Abnehmer<sup>17</sup> bereitgestellt. Die Leistungen werden von bestimmten Mitarbeitern erbracht.

Die Hauptabteilung stellt dem Controlling für die weiteren Berechnungen ein aktuelles Raumkataster zur Verfügung. Aus diesem haben unter anderem die Raumgröße<sup>18</sup> und die Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter hervorzugehen. Mit den Daten dieses Katasters kann das Controlling bestimmen, welche Mitarbeiter mit welcher Quadratmeterangabe als Abnehmer einzustufen sind.

Über Zuhilfenahme der Mitarbeiterzuordnungsliste stellt das Controlling auf, welche KTR Abnehmer sind. Und über Verbindung von Mitarbeiterzuordnungsanteilen und vom Mitarbeiter belegten Raumanteilen kann je abnehmendem KTR der anzusetzende Schlüsselwert (m<sup>2</sup> Wert) errechnet werden.

### **Schlüssel PC-Anzahl**

Der Schlüssel wird nur für Produkt 11117 „IT-Service“ angewendet.

Vom IT-Service wird die Liste bereitgestellt, die sowohl den Mitarbeiter als auch den PC nennt. Diese Liste ist Basis für Aufstellungen aktueller PC-Anzahl-Schlüsselwerte.

Für Zeilen wo keine Personalnummer angegeben ist, wird mit dem IT-Service abgestimmt was mit dieser Position zu geschehen hat (Hinterlegung einer Personalnummer, manuelle Zuordnung zu einem oder mehreren Abnehmer(n) oder Löschung).

---

<sup>15</sup> Beispiel: Zwei Anlagen sind in einem KTR zusammengefasst. Anlage A umfasst 50 m<sup>2</sup> und Anlage B 25 m<sup>2</sup>. Kosten sind in einer Periode für Anlage A in Höhe von 1.000 € und für Anlage B in Höhe von 2.000 € entstanden. Bei einer Umlage nach Schlüssel m<sup>2</sup> würden Leistungsabnehmer durch Inanspruchnahme von Anlage A mit 67 % der Kosten belastet werden, obwohl in Anlage A nur 30 % der Kosten begründet sind. Dies ist keine verursachungsgerechte Umlage und sollte daher nicht vorkommen. Werden mehrere Anlagen zusammen auf einem KTR erfasst, so ist schlecht belegbar, ob für alle Anlagen gleich viele Kosten entstanden sind. Aus diesem Grund sollte jede Anlage für sich als KTR gehandhabt werden.

<sup>16</sup> Gebäude-KTR und Projekt-KTR

<sup>17</sup> KTR und ihre produktverantwortliche(n) KST, Ziel-KST-KTR-Kombination

<sup>18</sup> netto Fläche

## Anlage 13

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Für alle Positionen, die eine Personalnummer aufweisen, werden unter Einbezug von Erkenntnissen aus der Mitarbeiter-Zuordnungsliste und der vorliegenden Produktverantwortungsdaten vom Controlling die Schlüsselwerte gebildet.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau“ oder 111520000 „Gebäudemanagement“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m<sup>2</sup> (KTR 111520000) umverteilt werden auf die Gebäude-KTR.

20.04, 23.05.2022

gez. Walkemeyer